



Handlungsempfehlung
zum Vorgehen bei Schulabwesenheit
für Schulen im Saarpfalz-Kreis

Herausgeber:

Saarpfalz-Kreis
Am Forum 1
66424 Homburg

Stand: Mai 2012

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Vorwort des Landrates	3
2. Vorbemerkung	4
3. Einleitung	5
4. Begriffsbestimmung	6
5. Handlungsempfehlung zum Vorgehen bei Schulabwesenheit	7
5.1 Zur Handhabung der Handlungsempfehlung	7
5.2 Tabellarische Übersicht: Handlungsempfehlung	8
5.3 Erläuterungen der Handlungsempfehlung	9
6. Anschrift und Beschreibung der Hilfeangebote (Inhaltsübersicht)	12
6.1 Einrichtungen, Behörden, Ämter	13
6.2 Projekte	26
7. Ausblick	30
8. Gesetzestexte (Inhaltsübersicht)	31
9. Literatur- und Quellenverzeichnis	52
10. Anhang	53
10.1 Checkliste: Aktive und passive Schulverweigerung	54
10.2 Worauf können Lehrer bei Schulabwesenheit achten?	56
10.3 Handlungsmöglichkeiten für Lehrer bei Schulabwesenheit	57
10.4 Musterformular: Ordnungswidrigkeitenverfahren (Bußgeld)	58
10.5 Musterformular: Zwangsweise Zuführung durch die Polizei	59

1. Vorwort des Landrates



Sehr geehrte Damen und Herren,

vor dem Hintergrund des demographischen Wandels kommt Bildung mehr denn je die Aufgabe zu, Kinder und Jugendliche für die gestiegenen Anforderungen auf dem Arbeitsmarkt zu qualifizieren.

Unregelmäßiger Schulbesuch kann den Schulerfolg verzögern oder gar gefährden. Damit es Schülerinnen und Schülern gelingt, den ihren individuellen Fähigkeiten entsprechenden, bestmöglichen Schulabschluss zu erreichen, unternehmen wir im Saarpfalz-Kreis alle Anstrengungen, um die Zahl derer, die aus verschiedenen Gründen der Schule fernbleiben, zu verringern.

Im Saarpfalz-Kreis existiert bereits eine Vielzahl von Hilfeangeboten für die betroffenen Schülerinnen und Schüler. Um die Maßnahmen zu bündeln, haben sich Fachleute aus Einrichtungen und Schulen an einen Tisch gesetzt und ihre Erfahrungen und ihr Wissen miteinander geteilt.

Ergebnis dieses Austausches ist die "Handlungsempfehlung zum Vorgehen bei Schulabwesenheit für Schulen im Saarpfalz-Kreis", die die Leistungen der Einrichtungen beschreibt und praktikable Konzepte für ein abgestimmtes Handeln zwischen Schule, Familie und Hilfesystemen vorstellt.

Dafür geht mein herzlicher Dank an alle Beteiligten.

A handwritten signature in blue ink that reads "Clemens Lindemann". The signature is written in a cursive, flowing style.

Clemens Lindemann
Landrat des Saarpfalz-Kreises

2. Vorbemerkung

Die **Handlungsempfehlung zum Vorgehen bei Schulabwesenheit**¹ wurde verfasst im Rahmen eines Kooperationsprojektes unter Beteiligung der hier aufgeführten Personen aus Einrichtungen, Ämtern und Behörden im Saarpfalz-Kreis sowie Vertreterinnen und Vertretern der Schulleitung aller Schulformen (in Abstimmung mit den zuständigen Referaten im Ministerium für Bildung).

Mitwirkende im Arbeitskreis:

- Baumgart, Barbara (Gesamtschule Gersheim)
- Bohrmann, Harald Dr. phil. (Psychologische Beratungsstelle)
- Buhmann-Högel, Hildegard (Erweiterte Realschule Mandelbachtal)
- Christ, Stephan (Schulpsychologischer Dienst)
- Desgranges, Elke (Psychologische Beratungsstelle)
- Feltes, Manuela (Bezirkssozialdienst des Jugendamtes)
- Geib-Walter, Simone (Schoolworker)
- Gerlich, Andreas (Polizei im Saarpfalz-Kreis)
- Glomb, Kristina (Amt für Ordnungswidrigkeiten)
- Höchst, Norbert (Amt für soziale Sicherung)
- Jähn, Bernd (Erweiterte Realschule Homburg II)
- Kiefer, Anja (AQuiS GmbH)
- Koch, Werner (Grundschule Rischbach St. Ingbert)
- Leonhardt, Petra (Erziehungs- und Lebensberatungsstelle Caritas St. Ingbert)
- Moritz, Anne Dr. med. (Jugendärztlicher Dienst)
- Peters, Wolfram (Christian von Mannlich-Gymnasium Homburg)
- Reder, Larissa (Bezirkssozialdienst des Jugendamtes)
- Schmid, Stephan (AQuiS GmbH)
- Schmitt, Irene Dr. med. (Jugendärztlicher Dienst)
- Schmitt-Kauf, Gabi (Gesamtschule Bexbach)
- Schwarz, Christoph (Berufsbildungszentrum Homburg)
- Steitz-Pordzik, Ulrike (Förderschule Lernen Siebenpfeiffer Homburg)
- Vogel, Andreas Dr. med. (Kinder- und Jugendpsychiatrie Homburg)
- Weingardt, Karsten (Polizei im Saarpfalz-Kreis)

¹ In diesen Text sind ohne weitere Benennung Bestandteile von ähnlichen Empfehlungen (insbesondere "Handlungsempfehlung zum Vorgehen bei Schulabwesenheit für Schulen im Landkreis Saarlouis", "Handlungsempfehlung zum Vorgehen bei Schulabwesenheit für Schulen im Landkreis Neunkirchen", "Handbuch Schulangst" (unveröffentlicht; v. Gontard, Alexander; Expertenkommission des Bildungsministeriums des Saarlandes) mit Genehmigung der Verfasser eingeflossen (dazu und zu einigen ausgewählten Beispielen aus der umfangreichen Literatur zu diesem Thema siehe Literatur- und Quellenverzeichnis, S. 52)

3. Einleitung

In Deutschland ist nach aktuellen Schätzungen von 300 000 bis 500 000 Schülern und Schülerinnen² auszugehen, die den Unterricht nicht regelmäßig besuchen (Quelle: Gemeinnützige Hertie-Stiftung und Bertelsmann-Stiftung, 2002). Dies ist eine nicht zu vernachlässigende Größe, denn die negativen Folgen für Schulabbrecher im Hinblick auf Persönlichkeitsentwicklung sowie Berufsfindung sind gravierend. Die Auswirkungen reichen dabei über den Einzelnen hinaus und stellen sich als gesellschaftliche Herausforderung dar.

Schulabwesenheit tritt in verschiedenen Erscheinungsformen auf. Während des Übergangs vom Kindergarten in die Grundschule und beim Wechsel in die weiterführende Schule bedingen u.a. Ängste das Fernbleiben vom Unterricht. Häufig berichten v.a. die jüngeren Schüler über diffuses Unwohlsein und psychosomatische Beschwerden. Nicht selten verbergen sich dahinter psychische Auffälligkeiten. Werden Auslöser für die Angst klar benannt, müssen diese sorgfältig überprüft und wenn möglich abgestellt werden. Zu aktiver Verweigerung kommt es meistens erst in der Frühphase der Adoleszenz. Insgesamt stellt die Gruppe der Jugendlichen im Alter von 14 bis 16 Jahren den größten Anteil der Schulverweigerer.

Lehrer und Eltern sind in der Regel die Ersten, die das unregelmäßige Schulbesuchsverhalten bemerken. Je früher erkannt wird, dass es sich bei den Problemen des Kindes oder des Jugendlichen um eine Form der Schulabwesenheit handelt, desto aussichtsreicher können auf der Grundlage einer Ursachenanalyse hilfreiche Maßnahmen ergriffen werden. Fehleinschätzungen führen dagegen zu ineffektiven Beratungsangeboten, verzögern die Einleitung angemessener Hilfen und tragen so ungewollt zu einer Stabilisierung und Chronifizierung der Störung bei.

Um ein frühzeitiges und konzertiertes Eingreifen bei unregelmäßigem Schulbesuch zu gewährleisten, hat der "Arbeitskreis Schulabwesenheit" die vorliegende Handlungsempfehlung entwickelt. Der Arbeitskreis setzt sich zusammen aus allen mit der Thematik befassten Einrichtungen, Ämtern und Behörden des Saarpfalz-Kreises sowie Vertretern der Schulleitung sämtlicher Schulformen.

Die Handreichung informiert über die komplexe Thematik und stellt die Bandbreite der angebotenen Hilfen für Lehrer und Eltern, aber auch für die unterstützenden Dienste selbst in einer übersichtlichen Struktur dar. Darüber hinaus können in einer umfassenden Sammlung Gesetzestexte nachgeschlagen werden. Als nützliche Praxishilfe für Lehrkräfte wurden Beobachtungsaspekte zusammengestellt, die den Blick auf mögliche Facetten des Phänomens der Schulabwesenheit lenken, ergänzt durch eine Anleitung, die gezielte Anregungen zu relevanten Gesprächsinhalten und Absprachen mit Erziehungsberechtigten und Schülern gibt.

² Zur Vereinfachung der Darstellung wird im Weiteren die weibliche Form i. A. unterschlagen; in jedem Fall ist dabei jedoch implizit auch die entsprechende weibliche Person gemeint.

4. Begriffsbestimmung

Das Phänomen, dass Kinder der Schule fernbleiben, wird in der Literatur mit einer Vielzahl inhaltlich ähnlicher Begriffe wie Schulverweigerung, Schulvermeidung, Schulfucht, Schulabsentismus, Schuldistanzierung, Schulaversion, Schulmüdigkeit oder auch Schulabwesenheit umschrieben. In den folgenden Ausführungen beschränken wir uns vorwiegend auf die im klinischen Kontext gebräuchlichen Begriffe der Schulangst und der Schulphobie als angstmotivierte, emotionale Störungen im Unterschied zum Schulschwänzen, das mit dissozialen Verhaltensmustern einhergeht.

Schulschwänzen

Die meist Jugendlichen bleiben der Schule oftmals ohne Wissen der Eltern fern und treffen sich stattdessen mit Gleichgesinnten an für sie angenehmeren Orten als der Schule (z.B. Einkaufszentren oder Bahnhofshallen). Die Unlust, zur Schule zu gehen, die Disziplinlosigkeit und das zunehmende Desinteresse an der Schule bestimmen ihr Handeln. Die Schulleistungen sind in der Regel schlecht, nicht selten kommt es zur Wiederholung von Klassenstufen. Um den Schaden für ihr Kind und sich selbst aus Gründen der Scham, mangelndem Erziehungswillen oder Defiziten in der Erziehungskompetenz gering zu halten, entschuldigen Eltern das Fehlen, so dass die für eine Verhaltensänderung notwendige Konsequenz für die Jugendlichen ausbleibt. Häufig treten auch außerhalb des schulischen Umfeldes aggressive und soziale Auffälligkeiten auf. Demgemäß wird Schulschwänzen als dissoziale Form der Schulverweigerung bezeichnet und diagnostisch den Störungen des Sozialverhaltens zugeordnet. Im Gegensatz zu Schulangst und Schulphobie ist Schulschwänzen eher nicht mit körperlichen Symptomen oder anderen emotionalen Belastungen verbunden und es besteht keine Angst in der Schulsituation, wenn überhaupt gilt die Angst der Entdeckung.

Schulphobie

Das Fernbleiben von der Schule geschieht in Kenntnis der Eltern. Das Kind wird von der Angst beherrscht, der Bezugsperson oder auch ihm selbst könne während des Schulbesuches etwas zustoßen. Auslöser für die Angst lassen sich aber nicht im Umfeld der Schule lokalisieren. Häufig handelt es sich um leistungsfähige Schüler. Die Ursachen liegen vielmehr in einer pathologisch engen Eltern-Kind-Beziehung, Verlusterlebnissen oder der psychischen Erkrankung eines Elternteils. Entsprechend wird die Schulphobie als emotionale Störung mit Trennungsangst klassifiziert, die fast immer begleitet wird von psychosomatischen Beschwerden wie Übelkeit, Schwindel, Bauch- und Kopfschmerzen oder einem diffusen Unwohlsein ohne organische Befunde. Mit dem Ausmaß der Fehlzeiten nehmen die Ängste und damit auch das Risiko einer Chronifizierung zu.

Schulangst

Die Auslöser für die Angst finden sich in den alltäglichen Abläufen und Anforderungen der Schule. Eine mögliche Ursache stellen Teilleistungsstörungen dar (Intelligenzdefizite, Lese-Rechtschreib-Störung, etc.), die zu einer Überforderung und letztlich zu Leistungs- und Versagensangst führen. Soziale Ängste werden dagegen hervorgerufen durch demütigende Äußerungen und Hänseleien im Sinne von Mobbing sowie durch Bedrohung und Anwendung körperlicher Gewalt. Kinder mit Behinderungen oder körperlichen Einschränkungen sind vergleichsweise stärker betroffen. Die Angstsymptome äußern sich in somatischen Beschwerden wie Schlaf-

und Konzentrationsstörungen, Übelkeit, Schweißausbrüchen, Zittern, Harndrang oder Kopf- und Bauchschmerzen. Diagnosekriterium ist die soziale Angststörung oder soziale Phobie.

Ergänzende Anmerkungen zur Begriffsbestimmung

Zurückhalten von der Schule

Das Fernbleiben von der Schule geht nicht vom Kind aus. Die bewusste Vermeidung des Schulbesuches ist der fehlenden Einsicht in die Bildungsnotwendigkeit geschuldet, häufig im Rahmen anderer Wertvorstellungen oder kultureller Hintergründe und steht dem Recht des Kindes auf Lernen entgegen. Die Mithilfe des Kindes im Betrieb, in der Familie bei der Haushaltsführung, bei der Beaufsichtigung jüngerer Geschwister oder kranker Angehöriger stellt eine mit der Schule konkurrierende Verpflichtung dar, die Kinder und Jugendliche vom Schulbesuch fernhalten können (s. Schmidt 1987, in: Lempp und Schiefele 1987). "Obwohl in der einschlägigen Literatur marginalisiert, ist das Fernhalten Schulpflichtiger von der Schule durch Eltern oder Ausbilder von größerer Bedeutung" (Ricking, 2005, 172). Ganter-Bührer (1991) nennt diese Form "Schulentzug". Sie ist von Schulschwänzen abzugrenzen.

Aktive und passive Schulverweigerung

Im Rahmen der ESF-finanzierten Projekte (2. Chance, Kompetenzagentur) möchten wir ergänzend auf die im schulischen Kontext bekannte Unterscheidung in aktive und passive Schulverweigerung hinweisen. Definierendes Merkmal ist nicht wie im Falle der klinischen Formen (Schulschwänzen, Schulphobie, Schulangst) die physische Abwesenheit der Schüler. Die aktive Störung des Unterrichts, die passive Nichtbeteiligung und das fehlende Interesse des Schülers können als Form der Schulverweigerung aufgefasst werden, obwohl das Kind anwesend ist (siehe 10.1).

5. Handlungsempfehlung zum Vorgehen bei Schulabwesenheit

5.1 Zur Handhabung der Handlungsempfehlung

Auf der Grundlage des Schulpflichtgesetzes und entsprechender Verordnungen (siehe 8.) ergreifen Schulleiter bei Verletzung der Schulpflicht Maßnahmen, die sich in der schulinternen Praxis bewährt haben.

Bevor externe Hilfen veranlasst werden, sollten Lehrer ihren pädagogischen und organisatorischen Handlungsspielraum ausschöpfen, um mögliche Ursachen der Schulabwesenheit zu erkennen, indem schulische Bedingungsfaktoren identifiziert werden und auch die eigene Rolle als Lehrer nicht unreflektiert bleibt. Dabei ist allerdings zu beachten, dass einer Chronifizierung der Störung umso eher entgegengewirkt werden kann, je frühzeitiger angemessene Hilfen in Anspruch genommen werden.

Die Tabelle zur Handlungsempfehlung (siehe 5.2) gibt einen Überblick über die Hilfen, die von außen beratend und unterstützend einbezogen werden können. Die gewählte Tabellenform soll aber nicht zu einer schematisierten Zuordnung von Fehlzeiten und Schulversäumnissen zu Hilfemaßnahmen verleiten. Die Erläuterungen der Handlungsempfehlung sowie die Anregungen für Lehrer zur Beobachtung und zu begleitenden Gesprächen (siehe 10.2 und 10.3) enthalten nützliche Informationen und Handlungsmöglichkeiten.

5.2 Tabellarische Übersicht: Handlungsempfehlung zum Vorgehen bei Schulabwesenheit

	Anlass	Schulische Maßnahmen	Hilfesysteme	Aufgaben der Hilfesysteme
1	Fehlzeiten, Verspätungen (Tage, Stunden)	Erfassen der Abwesenheit im Klassenbuch	-	-
2	Mehrfaches, unentschuldigtes Unterrichtsversäumnis	Klassenlehrer: Kontaktaufnahme mit Erziehungsberechtigten, um die Ursachen abzuklären <ul style="list-style-type: none"> In Grundschule empfohlen am gleichen Tag In weiterführender Schule empfohlen spätestens am 3. Tag Ggf. Gespräch mit Erziehungsberechtigten und Schüler <ul style="list-style-type: none"> Dokumentation der Vereinbarungen in der Schülerakte 	-	-
3	Fortgesetzte, unentschuldigte Abwesenheit	Zeitnahes Einbeziehen von Hilfen bei Verdacht auf Vorliegen einer Schulangst, Schulphobie o. dissozialen Schulverweigerung aufgrund <ul style="list-style-type: none"> psychischer Auffälligkeiten somatischer und / oder psychosomatischer Erkrankungen sozialer und pädagogischer Probleme dissozialer Auffälligkeiten 	Schoolworker / Schulsozialarbeiter Schulpsychologischer Dienst Kinder- und Jugendpsychiatrie Sozialpädiatrisches Zentrum Jugendärztlicher Dienst Psychologische Beratungsstelle Bezirkssozialdienst Schulverweigerung - Die 2. Chance Kompetenzagentur Dualisiertes BGJ / BGS / BVJ / Produktionsschule Integration von Schulabbrechern Niedergelassene Psychiater und Psychotherapeuten	Beratung/ Empfehlung von Hilfen Differentialdiagnostik / Empfehlung indizierter Hilfen / Ärztliche und / oder sozial- pädiatrische Untersuchung / Behandlung (ambulant /stationär) Psychologische Beratung Beratung und Vermittlung von Jugendhilfemaßnahmen Projektgebundene Hilfen Ambulante Psychotherapie
4	Auffällig häufige, entschuldigte Abwesenheit	Klassenlehrer: Kontaktaufnahme und Gespräch mit Erziehungsberechtigten, in dem auf Problem bzgl. Leistungsentwicklung und Sozialverhalten aufgrund der Fehlzeiten hingewiesen wird <ul style="list-style-type: none"> In unklaren Fällen gemäß § 8 (4) ASchO kann die Schule (spätestens nach 20 entschuldigten Fehltagen) ein schulärztliches Attest verlangen 	Jugendärztlicher Dienst Krankenhaus- und Hausunterricht	Medizinische Untersuchung Ggf. Kontakt mit Hausarzt Bei Krankheit oder mangelnder Schulbesuchsfähigkeit
5	Hartnäckiges Fernbleiben	Schulleitung: Option zur Einleitung gesetzlicher Schritte gemäß §§ 16 und 17 des Schulpflichtgesetzes		
		Bußgeld auf Antrag durch die Schule	Amt für Ordnungswidrigkeiten	* Bußgeld
		Polizeiliche Zuführung nach Antrag durch die Schulleitung	Polizei	* Schulzwang und Vollzugshilfe
		Strafanzeige wegen Verletzung der Schulpflicht	Polizei / Amtsgericht	* Freiheitsstrafe

* Nur als letzte Maßnahmen

5.3 Erläuterungen der Handlungsempfehlung

1. Fehlzeiten, Verspätungen (Tage, Stunden)

Schulische Maßnahmen:

Maßnahmen zur Überprüfung und Sanktionierung von Fehlzeiten sind für Lehrer, Erziehungsberechtigte und Schüler in jeder Schule klar und einheitlich geregelt. Sie werden verbindlich und zeitnah durchgeführt. Die exakte Erfassung jeder (auch der stundenweisen) Schulabwesenheit im Klassenbuch ist verpflichtend. Hinter jeder kurzen Abwesenheit kann sich bereits der Beginn einer verweigernden Haltung, einer psychologisch relevanten Störung oder auch einer abklärungsbedürftigen, krankheitsbedingten Ursache verbergen. Besondere Beachtung sollte hier den Randstunden bei Fachlehrern gewidmet werden. Die Regeln der Schule zum Umgang mit Abwesenheiten und auch mit Entschuldigungsfristen sollten den Erziehungsberechtigten und den Schülern gemäß ASchO § 8 (siehe 8.) bekannt gemacht werden.

2. Mehrfaches, unentschuldigtes Unterrichtsversäumnis

Schulische Maßnahmen:

Es erfolgt eine zeitnahe Kontaktaufnahme der Schule zu den Erziehungsberechtigten zur Abklärung der Ursachen und möglichen Hilfeangeboten (siehe 10.2 und 10.3). Im Gespräch mit Eltern und Schüler lässt sich herausfinden, ob und inwieweit die Schule mit ihren Mitteln zur Problembewältigung beitragen kann (z.B. Streitschlichtung bei Problemen mit Mitschülern, Veranlassen von Gesprächen bei Konflikten mit Lehrern, inner- und außerschulische Förderung bei Leistungsproblemen). Der Kontakt sollte unbedingt in der Schülerakte festgehalten werden, damit bei fortlaufenden Versäumnissen und weiteren notwendigen Interventionen der gesamte Prozess von Beginn an nachvollziehbar dokumentiert ist. Insbesondere in der Grundschule ist es sinnvoll, unentschuldigtem Fehlen sofort nachzugehen, um mögliche Gefährdungen (z.B. auf dem Schulweg) auszuschließen.

3. Fortgesetzte, unentschuldigte Abwesenheit

Schulische Maßnahmen:

Die Schulleitung wendet sich auf Initiative der Klassenleitung schriftlich an die Erziehungsberechtigten. Manche Schulen haben dazu ein mehrstufiges Verfahren. In einem ersten Schreiben werden die Erziehungsberechtigten auf das Schulversäumnis hingewiesen und um die Einhaltung der Entschuldigungsfristen gebeten. In einem weiteren Schreiben wird auf die Erfüllung der Schulpflicht und die diesbezügliche gesetzliche Verantwortung der Erziehungsberechtigten sowie auf mögliche schulrechtliche Konsequenzen aufmerksam gemacht.

Aufgaben der Hilfesysteme:

Parallel hierzu empfehlen wir, bei auffälliger Schulabwesenheit die **Schoolworker und Schulsozialarbeiter** zu verständigen. Von diesen werden umgehend geeignete Hilfen in Abstimmung mit der Schule und den Erziehungsberechtigten eingeleitet oder vermittelt und bei Bedarf zusätzliche Kooperationspartner einbezogen. Im günstigsten Fall gelingt es durch Gespräche zwischen Schoolworkern, Erziehungsberechtigten, Schülern und Lehrkräften die zur Wiederaufnahme eines regelmäßigen Schulbesuches erforderlichen Ressourcen zu mobilisieren. Die Schoolworker können der Einleitung einer fachspezifischen Hilfe stets vorgeschaltet werden.

Grundsätzlich sollten Schule und / oder Schoolworker die Eltern darin unterstützen, bei somatischen, psychosomatischen und psychischen Auffälligkeiten Kontakt zum

Schulpsychologischen Dienst, der Kinder- und Jugendpsychiatrie, dem Jugendärztlichen Dienst des Gesundheitsamtes oder dem **Sozialpädiatrischen Zentrum** herzustellen. Hinweise, die für ein solches Vorgehen sprechen, sind Verhaltensauffälligkeiten in Schule, Familie und sozialem Umfeld, aber auch Gewalterfahrungen, Störungen im Lern- und Leistungsbereich, Symptome einer psychischen Erkrankung oder körperliche Beschwerden wie Kopf- oder Bauchschmerzen, Übelkeit und Schwindel. Letztere legen eine medizinische und sozialpädiatrische Untersuchung nahe. Auf der Grundlage einer eingehenden psychologisch- psychotherapeutisch fundierten Analyse und Psychodiagnostik der Hintergrundproblematik der Schulabwesenheit werden konkrete Maßnahmen ergriffen und gegebenenfalls weiterführende Hilfen empfohlen.

Die **Psychologische Beratungsstelle des Saarpfalz-Kreises** sowie die **Erziehungs-, Ehe- und Lebensberatungsstelle der Caritas** bieten entsprechende Unterstützungsangebote für Eltern, Kinder und Jugendliche an.

Bei Vorliegen einer behandlungsbedürftigen psychischen Erkrankung des Kindes ist eine Psychotherapie bei einem **niedergelassenen Kinder- und Jugendlichen-psychotherapeuten** oder **Kinder- und Jugendpsychiater** erforderlich. Je nach Indikationsstellung oder wenn ambulante Beratung und / oder ambulante Therapie nicht zu einer Wiederaufnahme des regelmäßigen Schulbesuches geführt haben, kann eine stationäre psychotherapeutisch- psychiatrische Behandlung in der **Kinder- und Jugendpsychiatrie** erfolgen. Nach Abschluss einer stationären Maßnahme können wiederum stabilisierende Kontakte in den **Beratungsstellen** oder die Begleitung durch den **Schulpsychologischen Dienst** sinnvoll sein.

Liegen die Auslöser für die Schulabwesenheit eher im pädagogischen und sozialen Bereich sind adäquate Jugendhilfemaßnahmen über den **Bezirkssozialdienst des Jugendamtes** einzuleiten, im Sinne einer Unterstützung des Kindes und seiner Familie im Umgang mit den spezifischen Belastungsfaktoren. Im Fall einer dissozialen Mitverursachung bilden die vielfältigen Jugendhilfemaßnahmen einen wichtigen Baustein in der Beratung. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, die in der Handlungsempfehlung aufgeführten **projektgebundenen Hilfen** (siehe 6.2) in Anspruch zu nehmen.

4. Auffällig häufige, entschuldigte Abwesenheit

Schulische Maßnahmen:

Die Schulleitung macht auf Initiative der Klassenleitung die Erziehungsberechtigten auf die Folgen des Fehlens aufmerksam, die sich im Hinblick auf die Leistungsentwicklung und auf das Sozialverhalten ergeben können und berät Erziehungsberechtigte und Schüler über das Recht, **Krankenhaus- und Hausunterricht** zu beantragen, wenn infolge einer Erkrankung die Schule nicht besucht werden kann. Das Gleiche gilt für Schüler, die wegen einer lange andauernden Krankheit wiederkehrend den Unterricht an bestimmten Tagen versäumen. Der Umfang des Krankenhaus- und Hausunterrichts richtet sich grundsätzlich nach dem körperlich- seelischen Gesamtzustand des Schülers und nach der Empfehlung des behandelnden Arztes im Krankenhaus bzw. des Schul- oder Amtsarztes. Der Unterricht kann in den Jahrgangsstufen 1 - 4 bis zu zehn Wochenstunden und in den Jahrgangsstufen 5 - 13 bis zu zwölf Wochenstunden umfassen.

Aufgaben der Hilfesysteme:

Viele Schüler, bei denen Schulverweigerung vermutet werden kann, fehlen über einen weiten Zeitraum entschuldigt. Häufig entschuldigen Eltern ihr verweigerndes Kind immer wieder, ohne dass eine Erkrankung vorliegt, um unentschuldigte

Fehltag zu vermeiden. In solch unklaren Fällen ist eine frühzeitige Meldung an den **Jugendärztlichen Dienst des Gesundheitsamtes** anzuraten, der im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten auch Kontakt mit den behandelnden Ärzten aufnehmen kann.

5. Hartnäckiges Fernbleiben

Bevor das **Amt für Ordnungswidrigkeiten** (Bußgeld) eingeschaltet und die **Polizei** (zwangsweise Zuführung) benachrichtigt wird, ist eine Rücksprache mit den im Vorfeld beteiligten Hilfesystemen notwendig. Falls die Maßnahmen aus Sicht der Schule unabdingbar sind, prüft die Bußgeldstelle, ob das Bußgeld gegen die Eltern oder den Jugendlichen zu beantragen ist. Zusätzlich können die Hilfesysteme den Eltern / Familien behilflich sein, eine Umwandlung des Bußgeldes in Ableistung von Arbeitsstunden zu beantragen. Die Umwandlung kann nur gegen Jugendliche, die zwischen 14 und 18 Jahre alt sind, beantragt werden (nicht jedoch gegen Erziehungsberechtigte). Eine zwangsweise Schulzuführung durch die Vollzugspolizei gemäß § 16 Abs. 2 Schulpflichtgesetz ist auf die Fälle zu beschränken, in denen die anderen Mittel der Einwirkung auf den Schulpflichtigen oder die Erziehungsberechtigten ohne Erfolg geblieben sind. Die zwangsweise Schulzuführung ist somit als ‚Ultima Ratio‘ eines abgestuften Vorgehens anzusehen und kommt insbesondere dann in Betracht, wenn erzieherische Einwirkungen, Ordnungsmaßnahmen und eine Ordnungswidrigkeitenanzeige gemäß § 17 Schulpflichtgesetz erfolglos geblieben sind (siehe 10.4 und 10.5³).

Kooperation und Vernetzung

Alle regionalen Einrichtungen, Dienste und Projekte, die sich mit dem Phänomen Schulabwesenheit befassen, sind in einem Verzeichnis (siehe 6.) aufgeführt. Darin enthalten sind Anschriften, Anmeldemodalitäten und Zuständigkeiten sowie die Beschreibung der spezifischen Aufgaben.

Soweit geltende Datenschutzbestimmungen es erlauben bzw. die beteiligten Personen von ihrer Schweigepflicht entbunden wurden, kooperieren alle Dienste und Einrichtungen miteinander und leiten falls erforderlich die Zuständigkeit in Absprache mit der Schule und den Eltern untereinander weiter. Kommunikation und Rückkopplung zwischen allen Beteiligten ist Voraussetzung für die effektive Zusammenarbeit zwischen den Institutionen, den Lehrkräften und den Eltern. Auch nach Abschluss einer Maßnahme ist der Austausch weiterhin wichtig, um den längerfristigen Erfolg der Intervention zu sichern und möglicherweise rechtzeitig erneut einzugreifen. Hierzu ist es nötig, dass die Schule die Hilfedienste umgehend über eine erneute Abwesenheit eines Schülers informiert. Wir empfehlen nachdrücklich darauf hinzuwirken, dass die Eltern die Hilfesysteme von der Schweigepflicht entbinden, damit diese im Interesse des Schülers handeln und kooperieren können.

³ Vermerk: Die Polizei leitet die zwangsweise Zuführung erst dann in die Wege, wenn das Antragsformular vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllt ist. Die Schulleitung als Antragsteller muss demnach sowohl das Aktenzeichen als auch den Stand der Bearbeitung des anhängigen Bußgeldverfahrens beim Amt für Ordnungswidrigkeiten erfragen, da vor einer polizeilichen Zuführung das Bußgeldverfahren abgeschlossen sein muss.

6. Anschrift und Beschreibung der Hilfeangebote (Inhaltsübersicht)

6.1	Einrichtungen, Behörden, Ämter.....	13
	• Amt für Ordnungswidrigkeiten.....	13
	• Amtsgericht Homburg.....	14
	• Bezirkssozialdienst des Jugendamtes.....	15
	• Erziehungs-, Ehe- und Lebensberatungsstelle Caritas St. Ingbert....	16
	• Jugendärztlicher Dienst.....	17
	• Kinder- und Jugendpsychiatrie der Universitätskliniken Homburg....	18
	• Kinder- und Jugendpsychiatrie der SHG-Kliniken Kleinblittersdorf....	19
	• Krankenhaus- und Hausunterricht.....	20
	• Polizei im Saarpfalz-Kreis.....	21
	• Psychologische Beratungsstelle.....	22
	• Schoolworker.....	23
	• Schulpsychologischer Dienst.....	24
	• Sozialpädiatrisches Zentrum - Marienhausklinik Kohlhof.....	25
6.2	Projekte.....	26
	• Sozialpädagogische Betreuung im dualisierten Berufsgrund- bildungsjahr / Berufsgrundschuljahr / Berufsvorbereitungsjahr / Produktionsschule.....	26
	• Integration von Regelschulabbrechern.....	27
	• Kompetenzagentur Saarpfalz-Kreis.....	28
	• Koordinierungsstelle Schulverweigerung - Die 2.Chance im Saarpfalz-Kreis.....	29

6.1 Einrichtungen, Behörden, Ämter

Institution und Kontakt	 <p>Die Kreisverwaltung</p> <p>Amt für Ordnungswidrigkeiten Am Forum 1 66424 Homburg Telefon: 06841-104-8258 Telefax: 06841-104-7163 Email: kristina.glomb@ordnungswidrigkeiten.de Internet: www.saarpfalz-kreis.de</p>	Mitarbeiterin: Kristina Glomb
Zuständigkeit	Zuständig für die Ahndung der Ordnungswidrigkeit nach dem Gesetz über die Schulpflicht im Saarpalz-Kreis	
Aufgabenbereiche und Tätigkeiten	Erlass von Bußgeldbescheiden, Verwarnungen an die Schüler/ -innen bzw. Eltern Beantragung einer Arbeitsaufgabe beim Amtsgericht auf Antrag der Betroffenen bzw. von Amts wegen, wenn die Bußgeldzahlung verweigert wird.	
Zugang	Anzeige durch Schulen	

Institution und Kontakt	 <p data-bbox="496 539 810 577">Amtsgericht Homburg</p>	<p data-bbox="1059 250 1506 465"> Amtsgericht Homburg Zweibrücker Str. 24 66424 Homburg (Saar) Tel.: 06841-9228-0 Fax: 06841-9228-210 E-Mail: poststelle@aghom.justiz.saarland.de </p>
Zuständigkeit	<ul style="list-style-type: none"> - Strafsachen - Zivilsachen - Familiensachen - Betreuungs-, Vormundschafts-, Unterbringungs-, und Pflugschaftssachen - Registersachen - Vollstreckungssachen - Nachlasssachen 	
Aufgabenbereiche und Tätigkeiten im Strafrecht	<ul style="list-style-type: none"> - Ordnungswidrigkeiten - Strafsachen - Erzwingungshaft - Arbeitsauflagen - Arrest - Hauptverhandlung - Anhörung 	
Zugang	<ul style="list-style-type: none"> - Amt für Ordnungswidrigkeiten (Landratsamt Homburg) - Landesverwaltungsamt (LaVA) (Zentrale Bußgeldbehörde) - Staatsanwaltschaft Saarbrücken 	

Institution und Kontakt	 <p>Die Kreisverwaltung</p> <p>Saarpfalz-Kreis Kreisjugendamt Am Forum 1 66424 Homburg 06841/104-8104 Jugendamt@saarpfalz-kreis.de</p>	MitarbeiterInnen Die Aufteilung ist in Bezirke gegliedert. Die aktuellen Zuständigkeiten der MitarbeiterInnen des Sozialen Dienstes sind direkt beim Jugendamt zu erfragen.
Zuständigkeit	Eltern, Schüler, Auszubildende, Lehrer, Schoolworker, Schulsozialarbeiter, Gesundheitsamt, Beratungsstellen und sonstige Institutionen des Saarpfalz-Kreises, die mit Schulen zusammen arbeiten	
Aufgabenbereiche und Tätigkeiten	<p>Allgemeine Aufgabenbeschreibung: Trennungs- und Scheidungsberatung, Beratung in Erziehungsfragen, Jugendgerichtshilfe, Hilfen zur Erziehung, Beratung bei sexuellem Missbrauch, Teilnahme und Beratung bei Familiengerichtsverfahren, Hilfen bei Gewalt in der Familie, Abwendung und Klärung von Kindeswohlgefährdungen</p> <p>Konkret auf Schulverweigerung bezogene Aufgaben: Voraussetzung: Ursache der Schulverweigerung liegt in sozialen bzw. pädagogischen Problemen. Schule und/oder Schoolworker kommen im Rahmen ihrer Möglichkeiten nicht weiter. Das Jugendamt wird dann zur Einschätzung der Hilfe- und Interventionsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der Schulverweigerung hinzu gezogen. Im Rahmen der Hilfeplanung werden in gemeinsamen Gesprächen die weiteren Möglichkeiten zur Initiierung von Hilfemaßnahmen, zur Abwendung von Gefährdungslagen oder die Vernetzung zu anderen Professionen und Anlaufstellen besprochen und geklärt.</p> <p>Mögliche Problemlagen/Schwierigkeiten, die durch vorangeschaltete Stellen nicht ausreichend abgewendet werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schüler zeigen auffälliges Sozialverhalten: Aggressivität, Introvertiertheit 2. Den Eltern mangelt es an Erziehungskompetenz: fehlende Strukturen, inkonsequentes Verhalten, wenig Interesse an der Situation ihres Kindes 3. Psychische Erkrankung der Eltern oder des Kindes: Depressionen, Suchterkrankung, Persönlichkeitsstörungen 4. Schulinterne Schwierigkeiten: Mobbing, Überforderung, Leistungsdruck 5. anderer kultureller Hintergrund → mangelnde Kenntnis über hiesiges Schulsystem sowie fehlende Einsicht der Bildungsnotwendigkeit 	
Zugang	<p>Anmeldung kann durch wen erfolgen? Schoolworker, Schulsozialarbeiter, Schule, Eltern, Schüler, Gesundheitsamt, Beratungsstellen, andere Mitarbeiter der sozialen Projekte an Schulen</p> <p>Wer darf anmelden? Alle Beteiligten haben das Recht, Kontakt zum Sozialen Dienst aufnehmen.</p>	

<p>Institution und Kontakt</p>	 <p>Caritaszentrum Saarpfalz Erziehungs-, Ehe- und Lebensberatung</p> <p>Kohlenstraße 68 66386 St. Ingbert Tel. 06894/3876170 Fax 06894/38761729 Email: eel.st.ingbert@caritas-speyer.de Internet: www.erziehungs-ehe-lebensberatung-st-ingbert.de</p>	<p>Leitung Jürgen Grötschel Dipl. Sozialarbeiter</p> <p>Mitarbeiter/innen Hubert Ehrhardt Dipl. Psych. Elisabeth Ehrhardt Dipl. Psych. Petra Leonhardt Dipl. Sozpäd. Elke Schratz Dipl. Psych.</p>
<p>Zuständigkeit</p>	<p>Eltern, Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Paare</p>	
<p>Aufgabenbereiche und Tätigkeiten</p>	<p>Allgemeine Aufgabenbeschreibung Erziehungs-, Ehe- u. Lebensberatung, Trennungs- u. Scheidungsberatung, Beratung von Fachkräften aus Kitas, Schulen und anderen sozialen Einrichtungen</p> <p>Konkret auf Schulverweigerung bezogene Aufgaben Beratung bei verschiedenen Problemstellungen, die zur Schulverweigerung führen können, wie z.B. Trennungsängste, Mobbing, Prüfungsangst, dissoziales Verhalten, motivationale Probleme Stabilisierende Beratungskontakte nach Wiederaufnahme des Schulbesuchs</p>	
<p>Zugang</p>	<p>Telefonische Anmeldung der Ratsuchenden. Die Beratung ist freiwillig und kostenlos. Die Berater/innen unterliegen der Schweigepflicht.</p>	

Institution und Kontakt	 <p> Gesundheitsamt Saarpfalz-Kreis Kinder- und Jugendärztlicher Dienst Am Forum 1 66424 Homburg Tel 06841/1047212 Fax 06841/1047213 http://www.saarpfalz-kreis.de Jugendaerztlicher-Dienst.spkhom.SP- kreis@saarpfalz-kreis.de </p>	Kinder- und Jugendärztinnen: Dr.med.Irene Schmitt Dr.med.Judith Nowack Dr.med.Sabine Becker Dr.med.Anne-Michaela Moritz
Zuständigkeit	► Schülerinnen und Schüler aller Schulformen im Saarpfalz-Kreis und deren schulisches und familiäres Umfeld	
Aufgabenbereich Tätigkeiten	► Beratung von Schülern und Schülerinnen, Eltern, Lehrern und Lehrerinnen, Schoolworkern etc. zu allen medizinischen/ gesundheitsrelevanten Fragen im Zusammenhang mit schulvermeidendem Verhalten. ► Kinderärztliche/sozialpädiatrische Anamnese, Exploration und ärztliche Untersuchung. ► Im Bedarfsfall Vermittlung weiterführender Diagnostik und Therapie Kooperation mit Kinder- und Jugendärzten sowie Kinder- und Jugendpsychiatern in Praxis und Klinik, mit sonstigen Fachärzten, Schulpsychologen, niedergelassenen Psychologen, Schoolworkern, Jugendhilfe, Erziehungsberatungsstellen, etc. Anamnese, ärztliche Untersuchung und Beratung des Schülers/der Schülerin vornehmlich am Gesundheitsamt, nach Möglichkeit in Anwesenheit eines Erziehungsberechtigten. In Ausnahmefällen ist auch eine Untersuchung in der Schule oder zu Hause möglich.	
Zugang	► Betroffene Schüler und deren Eltern können formlos Kontakt aufnehmen ► Schulen und Mitarbeiter sonstiger Institutionen sollten den Untersuchungsauftrag an den kinder- und jugendärztlichen Dienst schriftlich formulieren. ► Aus der Anfrage sollte hervorgehen die Dauer der Fehlzeiten, die der Schule bekannten Begründungen dieser Fehlzeiten und die genaue Fragestellung an das Gesundheitsamt. Neben den Personalien des Schülers/der Schülerin ist die Angabe der Telefonnummer der Sorgeberechtigten wichtig. Möglich/z.T auch erwünscht sind klärende Vorgespräche mit der zuständigen Schulärztin.	

Institution und Kontakt	Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie Universitätsklinikum Homburg Kirrbergerstr. 66421 Homburg Tel.: 06841- 16 24233 Fax: 06841- 16 24333	Ansprechpartner: Dr. Andreas Vogel Oberarzt der Institutsambulanz
Zuständigkeit	Für alle Kinder und Jugendliche mit Problemen bis zum 18. Lebensjahr.	
Aufgabenbereiche und Tätigkeiten	Allgemeine Aufgabenbeschreibung Differenzialdiagnostische Abklärung, Beratung, Therapie Konkret auf Schulverweigerung bezogene Aufgaben Abklärung der Art der Schulverweigerung, ambulante, teilstationäre und stationäre Therapieangebote.	
Zugang	Anmeldung durch Ärzte und Eltern über das Sekretariat der Institutsambulanz Tel.: 06841-16-24233.	

Institution und Kontakt	 <p>Saarland Heilstätten GmbH</p> <p>Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie Waldstr. 40 66271 Kleinblittersdorf</p> <p>Tel.: 06805 - 92820 Fax: 06805 - 928240</p>	Ansprechpartner: F. Triem Oberarzt, fachärztliche Lt. der Psychiatrischen Institutsambulanz
Zuständigkeit	Für alle Kinder und Jugendliche mit Problemen bis zum 18. Lebensjahr.	
Aufgabenbereiche und Tätigkeiten	<p>Allgemeine Aufgabenbeschreibung</p> Differenzialdiagnostische Abklärung, Beratung, Therapie <p>Schwerpunkt u.a.: Impulskontrollstörung, Selbstverletzung, Schulverweigerung, Essstörung, psychotische Entwicklungen.</p> <p>Konkret auf Schulverweigerung bezogene Aufgaben: Abklärung der Art der Problematik, ambulante, teilstationäre und stationäre Therapieangebote in enger Kooperation mit Jugendhilfe und schulpsychologischem Dienst.</p>	
Zugang	<p>Anmeldung durch Ärzte, Eltern und Bezugspersonen über das Sekretariat der Institutsambulanzen in Kleinblittersdorf: Tel.: 06805 – 92820 SB-Güdingen: Tel.: 0681 – 9882621</p> <p>Weitere Institutsambulanzen der SHG St. Wendel: Tel.: 06851 – 800030 (fachärztl. Lt. Frau N. OÄ Hörster-Fuchs)</p> <p>Merzig: Tel.: 06861 – 7051751 (fachärztl. Lt. Herr OA J. Bechtold)</p>	

Institution und Kontakt	<div style="text-align: center;">  <p>Der Landesbeauftragte für den Krankenhaus- und Hausunterricht</p> <p>beim Ministerium für Bildung Warburgring 80 - 66424 Homburg Tel.: 06841/170092 – Fax: 06841/170096 E-mail: ufkl-homburg@t-online.de, ufkl-beratung@t-online.de www.Krankenhaus-und-Hausunterricht.de</p> </div>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Förderschulrektor Peter Scheller 2. Förderschulkonrektorin Susanne Drews 3. Förderschulkonrektor Steffen Ecker 4. Sekretariat Nicole Schindler
Zuständigkeit	Unterricht für kranke Schüler der allgemein bildenden Schulen aller Schulformen, Klasse 1 bis Klasse 13, bei Klinikaufenthalt und/ oder mangelnder Schulbesuchsfähigkeit wegen Krankheit	
Aufgabenbereiche und Tätigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> - Selbstständige Einrichtung des Ministeriums für Bildung im Bereich der allgemein bildenden Schulen - Landesbeauftragter für den Krankenhaus- und Hausunterricht ist Schulleiter, er organisiert und genehmigt den Krankenhaus- und Hausunterricht; Dienststelle ist im Uniklinikum Homburg - Ziele sind die Erfüllung des Bildungsauftrags der Schule unter dem besonderen Gesichtspunkt von Krankheit und mangelnder Schulbesuchsfähigkeit, der Anschluss an Unterricht und Wiedereingliederung in den normalen Schulbetrieb und die Vermeidung von Nichtversetzung oder Abbruch der Schullaufbahn <p>Konkret auf Schulverweigerung bezogene Aufgaben: Unterrichtsziel ist es, Lernsituationen zu schaffen, die geeignet sind, das Selbstvertrauen und Selbstwertgefühl der kranken Kinder und Jugendlichen unter Anerkennung individueller Leistungsmöglichkeiten und –grenzen zu stärken und ihre Handlungsmöglichkeiten auszuschöpfen und zu erweitern sowie Alltagsstrukturen und Sicherheit zu geben.</p>	
Zugang	<p>Anmeldung an: s.o. Krankenhausunterricht findet statt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wenn der Schüler wahrscheinlich länger als 6 Wochen seine Stammschule nicht besuchen kann, - Wenn schulpflichtige Kinder sich teil- oder vollstationär in einer Klinik befinden, - Wenn der behandelnde Arzt den Unterricht befürwortet. <p>Voraussetzungen für Hausunterricht sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein Attest des zuständigen Amtsarztes bzw. des Chefarztes einer Klinik, welches eine dauernde oder mehr als 6 Unterrichtswochen währende krankheitsbedingte Schulunfähigkeit bescheinigt. Aus dem Attest muss zusätzlich hervorgehen, mit wie viel Stunden der Schüler im Hausunterricht höchstens belastet werden darf und dass keine Gefährdung für die Gesundheit der Lehrkräfte besteht - ein Antrag der Erziehungsberechtigten oder des volljährigen Schülers - Vordrucke auf www.krankenhaus-und-hausunterricht.de 	

Institution und Kontakt	 <p>Polizeibezirk Saarpfalz-Kreis Eisenbahnstr. 40 66424 Homburg Telefon: 06841/ 106-103 (Telefax -105)</p>	<p>Polizeibezirksinspektion Homburg Eisenbahnstr. 40 66424 Homburg Telefon: 06841/ 106-0</p> <p>Polizeiinspektion Blieskastel Molkereistr. 4 66440 Blieskastel Telefon: 06842/ 927-0</p> <p>Polizeiinspektion St. Ingbert Kaiserstr. 48 66386 St. Ingbert Telefon: 06894/ 109-0</p> <p>(Durchwahl Telefax: jeweils -205 anstatt -0)</p>
Zuständigkeit	<p><u>Sachliche Zuständigkeit:</u> Durchführung von zwangsweisen Schulzuführungen für die Schulleitung gem. § 16 Schulpflichtgesetz durch Polizeivollzugsbeamte.</p> <p><u>Örtliche Zuständigkeit:</u> Polizeibezirksinspektion Homburg</p> <ul style="list-style-type: none"> - Homburg - Bexbach - Kirkel <p>Polizeiinspektion Blieskastel</p> <ul style="list-style-type: none"> - Blieskastel - Gersheim - Mandelbachtal <p>Polizeiinspektion St. Ingbert</p> <ul style="list-style-type: none"> - St. Ingbert 	
Aufgabenbereiche und Tätigkeiten	<p>Die zwangsweise Schulzuführung ist als letzte Maßnahme eines abgestuften Vorgehens anzusehen. Sie kommt erst in Betracht, wenn andere Mittel der Einwirkung auf den Schulpflichtigen oder die Erziehungsberechtigten (z.B. erzieherische Einwirkungen, Ordnungsmaßnahmen, Ordnungswidrigkeitenanzeige) ohne Erfolg geblieben sind.</p> <p>Die Durchführung der Schulzuführung richtet sich nach der polizeilichen Ersuchenlage, eine konkrete Terminzusage kann grundsätzlich nicht gegeben werden.</p> <p>Nach Ausführung der Schulzuführung wird die ersuchende Schulleitung schriftlich über die Erledigung des Ersuchens in Kenntnis gesetzt.</p>	
Zugang	<p>Der/ die Schulleiter/ in ersucht schriftlich um Vollzugshilfe durch die Vollzugspolizei. Das Ersuchen muss den Grund und die Rechtsgrundlage der Maßnahme beinhalten. Die ersuchende Schulleitung hat neben dem zugrundeliegenden Sachverhalt darzulegen, welche Maßnahmen im Sinne eines abgestuften Vorgehens im konkreten Fall bereits durchgeführt wurden. Insbesondere ist darauf einzugehen, inwiefern ein Ordnungswidrigkeitenverfahren gem. § 17 Schulpflichtgesetz bereits abgeschlossen wurde.</p>	

Institution und Kontakt	 <p>Die Kreisverwaltung</p> <p>Psychologische Beratungsstelle Am Forum 3 66424 Homburg Telefon: 06841/104-8085 Telefax: 06841/104-7223 Email: psych-beratungsstelle@saarpfalz-kreis.de Internet: www.saarpfalz-kreis.de</p>	Leitung: Dipl.-Psychologin Elke Desgranges Mitarbeiterinnen: Dipl.-Sozialpädagogin Monika Herbst-Pirmann Dipl.-Psychologe N.N. Sekretariat: Christiane Heßler Verwaltungsangestellte
Zuständigkeit	Eltern, Kinder und Jugendliche aus dem Saarpfalz-Kreis	
Aufgabenbereiche und Tätigkeiten	<p>Allgemeine Aufgabenbeschreibung</p> <p>Erziehungsberatung, Trennungs- und Scheidungsberatung, Gruppenangebote für Kinder und Eltern, Beratung von Fachkräften aus Kitas, Schulen und anderen sozialen Einrichtungen</p> <p>Konkret auf Schulverweigerung bezogene Aufgaben</p> <p>Beratung bei verschiedenen Problemstellungen, die zur Schulverweigerung führen können, wie z.B. Trennungsjahre, Mobbing, Prüfungsangst, dissoziales Verhalten, Überforderung, motivationale Probleme</p> <p>Stabilisierende Beratungskontakte nach Wiederaufnahme des Schulbesuchs</p>	
Zugang	Anmeldung über das Sekretariat durch Erziehungsberechtigte. Die Beratung ist freiwillig und kostenlos. Die Berater unterliegen der Schweigepflicht.	

Institution und Kontakt	 <p><i>Die Kreisverwaltung</i></p> <p>Schoolworker an Grundschulen und weiterführenden Schulen Schulsozialarbeit an Schwerpunkt-Grundschulen</p> <p>Saarpfalz-Kreis Am Forum 1 66424 Homburg</p> <p>Ansprechpartnerin: Frau Geib-Walter 06841 104-8041 Simone.Geib-Walter@saarpfalz-kreis.de</p>	<p>Alexander Bund Silvia Chill Christiane Degel-Lang Ernst Heltmann Geraldine Hoffmann Nina Reinhard Jessica Riehmer Simone Roth Bernd Sedat Christine Sinnwell Vera Stoll Anja Weber Thomas Weber Corinna Wolf</p>
Zuständigkeit	<p>Schüler, Eltern und Lehrkräfte der Grundschulen und weiterführenden Schulen im Saarpfalz-Kreis sowie Kooperationspartner können sich an Schoolworker wenden.</p>	
Aufgabenbereiche und Tätigkeiten	<p>Allgemeine Aufgabenbeschreibung Schoolworker bieten an den Schulen für Schüler, Eltern und Lehrkräfte Beratung zu familiären und schulischen Problemen an. Neben dieser personenbezogenen Arbeit fördern Schoolworker die präventive Arbeit, die Netzwerkbildung im Sozialraum und die Ausgestaltung von Schulen als Lern- und Lebensraum.</p> <p>Konkret auf Schulverweigerung bezogene Aufgaben Schoolworker beraten Eltern und Lehrkräfte im Kontext Schulverweigerung. Dabei informieren sie über und vermitteln an geeignete Hilfsangebote. Schoolworker koordinieren den Reintegrationsprozess. Schülern werden durch die Schoolworker im vertrauensvollen Setting beraten und im Schulleben begleitet. Für intensivere oder medizinische Begleitung wird der Kontakt zu Kooperationspartnern hergestellt.</p>	
Zugang	<p>Ein Beratungs- und Interventionszugang ist von Schulleitung, Lehrkräften, Schülern oder Kooperationspartnern kurzfristig über den jeweiligen Schoolworker der Schule möglich.</p>	

Institution und Kontakt	 <p>Die Kreisverwaltung</p> <p>Schulpsychologischer Dienst Am Forum 3 66424 Homburg Telefon: 06841/104-8033 Telefax: 06841/104-7207 email: schulpsychologischerdienst@saarpfalz-kreis.de Internet: www.saarpfalz-kreis.de</p>	<p>Leitung: Dipl.-Psych. Stephan Christ Psychologischer Psychotherapeut Personzentrierter Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut (GwG)</p> <p>Schulpsychologinnen: Dipl.-Psych. Claudia Cottone-Pohle Dipl.-Psych. Saskia Fuchs Dipl.-Psych. Miriam Kolling</p> <p>Sekretariat: Stefanie Glück Sabine Kürschner Verwaltungsangestellte</p>
Zuständigkeit	Für alle Schülerinnen und Schüler, deren Eltern, Lehrerinnen und Lehrer der öffentlichen Schulen im Saarpfalz-Kreis	
Aufgabenbereiche und Tätigkeiten	<p>Allgemeine schulpsychologische Aufgaben: Der Schulpsychologische Dienst unterstützt die pädagogische Arbeit an den Schulen durch Diagnosestellung und auf die Schule bezogene Beratung, Förderung und Behandlung und trägt dadurch zur Erfüllung des schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrages bei.</p> <p>Konkret auf Schulverweigerung bezogene Aufgaben:</p> <p>Schulpsychologische Diagnostik Differentialdiagnostische Abklärung der Ursachen für Schulverweigerung und Empfehlung indizierter Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Real existierende angstauslösende Faktoren (z.B. Prüfungsangst, Überforderung, Bedrohung, Lehrer-Schüler-Beziehung, Schulklima, Mobbing, etc.) unmittelbar in der Schule erfragen • Emotionale Störung mit Trennungsangst erfassen über biographische Anamnese, Erkennen und Verstehen der familiären Strukturen und Bindungsmuster (u.a. psychisch krankes Elternteil, Verlust einer Bezugsperson, verzögerte Autonomieentwicklung) • Erkennen dissozialer und / oder delinquenten Verhaltensweisen und Motivationsdefizite (Unlust, Anstrengungsvermeidung, etc.) <p>Schulpsychologische Maßnahmen Durchführung von schulpsychologischen Interventionen und Empfehlungen zur Einleitung weiterführender Hilfen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rechtliche Absprachen mit Ministerium für Bildung • Empfehlung und Einleitung weiterführender Hilfen durch Vernetzung mit zuständigen Diensten, Institutionen, Niedergelassenen und stationären Einrichtungen • Angstreduktion durch z.B. Einüben von Entspannungsverfahren • Beratung des familiären Umfeldes und der Schule zur angemessenen Unterstützung des Kindes / Jugendlichen • Vermittlung von z.B. Jugendhilfemaßnahmen 	
Zugang	Anmeldung über das Sekretariat des Schulpsychologischen Dienstes: Eltern, Lehrer u.a. können bei ersten Anzeichen auf eine durch psychische Probleme sich anbahnende Schulverweigerung den schulpsychologischen Dienst benachrichtigen.	

Institution und Kontakt	 <p> Sozialpädiatrisches Zentrum Marienhausklinik St. Josef Kohlhof Klinikweg 1 - 5 66539 Neunkirchen Tel: 06821- 363200 Fax: 06821- 3632224 </p>	Dr. Reiner Hasmann Ärztlicher Leiter
Zuständigkeit	Kinder- und Jugendliche bis ca. 14 Jahre, bei behinderten Jugendlichen über das 18. Lebensjahr hinaus	
Aufgabenbereiche und Tätigkeiten	<p> Allgemeine Aufgabenbeschreibung: Differenzialdiagnostische Abklärung, Beratung, Therapie </p> <p> Konkret auf Schulverweigerung bezogene Aufgaben: Abklärung der Art der Schulverweigerung, ambulante und stationäre Therapieangebote </p>	
Zugang	Anmeldung durch Eltern oder (Kinder)-Ärzte über das Ambulanzsekretariat: 06821 /363-2200	

6.2 Projekte

Institution und Kontakt	 <p>Sozialpädagogische Betreuung im dualisierten Berufsgrundbildungs-/Berufsgrundschuljahr und im dualisierten BVJ / Produktionsschule</p> <p>Amt für soziale Sicherung Am Forum 1 66424 Homburg Projektleitung: Herr Höchst Telefon: 06841/104-8220 Telefax: 06841/104-7522</p> <p><u>Projektstandorte:</u> BBZ HOMBURG: 06841/104-8176 06841/104-8197 06841/104-8198</p> <p>BBZ ST. INGBERT: 06894/99889-38</p>	<p>Mitarbeiter/innen:</p> <p>BBZ Homburg: Esther Lambert Britta Franz Fabian Ecker</p> <p>BBZ St. Ingbert: Mathilde Hersemeyer Mehmet Dincel</p>
Zuständigkeit	<p>Schüler und Schülerinnen der Schulformen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dualisiertes Berufsgrundbildungsjahr (dBGJ) - Dualisiertes Berufsgrundschuljahr (dBGS) - Dualisiertes Berufsvorbereitungsjahr (dBVJ) - Produktionsschule 	
Aufgabenbereiche und Tätigkeiten	<p>Allgemeine Aufgabenbeschreibung</p> <p>Die sozialpädagogische Fachkraft hilft bei</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Praktikumssuche - der Berufswegeplanung - der Erstellung von Bewerbungen - der Vorbereitung auf Vorstellungsgespräche - der Erarbeitung individueller Kompetenzen und Eignungen - Problemen im Praktikumsbetrieb - persönlichen Fragen und Problemen - der Einleitung von Anschlussmaßnahmen - Kontakt zu Jobcenter und Arbeitsagentur - Kontakten zur Berufsberatung - der Vermittlung sonstiger Beratungs- und Hilfeangebote <p>Konkret auf Schulverweigerung bezogene Aufgaben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beratung von Elternhaus und / oder Praktikumsbetrieb - zeitnahe Durchführung von Hausbesuchen - Entwicklung individueller Handlungsstrategien in Kooperation mit zuständigen Lehrern/innen 	
Zugang	<p>Anmeldung über jeweilige Schule; durch Lehrer/in, Elternhaus, Praktikumsbetriebe</p>	
Förderung	<p>Die Projektstellen werden aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes gefördert.</p>	 <p>EUROPÄISCHE UNION</p>

Institution und Kontakt	 <p>Landesverband Saarland e.V. Sozialpädagogisches Netzwerk (SPN)</p> <p>Arbeiterwohlfahrt Sozialpädagogisches Netzwerk Fachbereich Jugendsozialarbeit Moselstr. 8 66424 Homburg</p> <p>Tel.: 06841 - 970212 Mail: cburcheri@lvsaarland.awo.org</p>	<p>Mitarbeiter/innen</p> <p>Claudia Burcheri-Maas Martin Helfrich Sarah Ziermann</p>
Zuständigkeit	<p>Das Projekt „Integration von Regelschulabbrechern“ wendet sich an Schüler, die den Schulbesuch über einen längeren Zeitraum verweigern oder in der Schule, meist aufgrund sozialer Defizite, nicht durch Schulsozialarbeit erreicht werden können. Die Aufnahme der Schüler erfolgt in der Regel ab dem achten Pflichtschuljahr.</p>	
Aufgabenbereiche und Tätigkeiten	<p>Allgemeine Aufgabenbeschreibung Integration in den Lebensalltag, Vorbereitung auf Berufsvorbereitung mit integriertem Hauptschulabschluss</p> <p>Konkret auf Schulverweigerung bezogene Aufgaben Ziel ist es, bei den Jugendlichen zunächst die Motivation herauszubilden, ihre Wissensdefizite abzubauen. Sie sollen auf dem Weg zu einer gemeinschaftsfähigen Persönlichkeitsentwicklung und selbstbestimmten Lebensführung begleitet werden. Eine erfolgreiche Integration der Teilnehmer beinhaltet vor allem:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erfüllung der neunjährigen Schulpflicht als Voraussetzung für einen gelungenen Übergang ins Berufsleben - die Ausbildung einer Berufsmotivation, die so gefestigt ist, dass sie auch Belastungen standhält und - die Entwicklung sozialer und fachlicher Kompetenzen, die es dem Jugendlichen ermöglicht, sein Leben integrativ und eigenverantwortlich zu gestalten. <p>Eine enge Verzahnung von Theorie und von verschiedenen Praxisaufgaben sowie sozialen Kursen unterstützt den Aufbau von Motivation und hilft eine intensive Bindungsarbeit aufzubauen.</p>	
Zugang	<p>Die Arbeiterwohlfahrt koordiniert die Aufnahmemodalitäten mit allen Beteiligten: Die Aufnahme erfolgt entweder durch Antrag der Schule oder der Erziehungsberechtigten bzw. eines gesetzlich bestellten Vormundes. Der Antrag wird beim Kultusministerium gestellt. Zustimmung und Kostenübernahme im Rahmen von Hilfe zur Erziehung durch das Kreisjugendamt ist erforderlich.</p>	

Institution und Kontakt	 <p>Kompetenzagentur Saarpfalz-Kreis Scheffelplatz 1 66424 Homburg Telefax: 06841/993000-9 E-Mail: kompetenzagentur@saarpfalz-kreis.de Internet: www.kompetenzagentur-saarpfalz-kreis.de</p>	<p>Projektleitung: Anja Kiefer, Soziologin M.A. Telefon: 06841/104-8277</p> <p>Case Managerinnen: Beate Bolliger-Philipp, Dipl.-Sozialpädagogin Telefon: 06841/993000-6, Mobil: 0151/29210429</p> <p>Matthias Denne, Sozialarbeiter/-pädagogin B.A. Telefon: 06841/993000-7, Mobil: 0151/29210430</p> <p>Michaela Lizzi, Dipl.-Pädagogin Telefon: 06841/993000-5, Mobil: 0151/29210428</p>
Zuständigkeit	<p>Zielgruppe 1: Jugendliche und junge Erwachsene im außerschulischen Bereich Zielgruppe 2: Jugendliche in den Abgangsklassen folgender Kooperationschulen: Gesamtschule Bexbach, Gesamtschule Gersheim, ERS Homburg II, ERS Mandelbachtal, ERS St. Ingbert, ERS St. Ingbert-Rohrbach</p>	
Aufgabenbereiche und Tätigkeiten	<p>Das Angebot der Kompetenzagentur Saarpfalz-Kreis (KompaS) richtet sich generell an besonders benachteiligte Jugendliche und junge Erwachsene im Alter zwischen 14 und 27 Jahren aus dem Saarpfalz-Kreis, die vom bestehenden System der Hilfsangebote nicht profitieren, bzw. von sich aus den Zugang zu den Unterstützungsleistungen nicht finden.</p> <p>Unsere Aufgaben im Rahmen von Schulverweigerung: Die Kompetenzagentur Saarpfalz-Kreis unterstützt und begleitet Schüler/innen in den Abgangsklassen der sechs Kooperationschulen, bei welchen der Übergang von der Schule in den Beruf gefährdet ist, im Rahmen eines intensiven Case-Managements. Ziele der KompaS sind sowohl die Rückführung der Schüler/innen in die Schule als auch die Begleitung des Übergangs von der aktuellen Schule in andere Schulformen, berufsvorbereitende Maßnahmen oder in Ausbildung.</p> <p>Unsere weiteren Angebote:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Intensive Betreuung im Rahmen des Case Managements - Elternarbeit - Soziale Gruppenarbeit - Aufsuchende Sozialarbeit - Kompetenzfeststellung (Hamet2, geva-Test, ProfilPASS) 	
Zugang	<p>Der Zugang erfolgt über die Schoolworker/innen und die Lehrkräfte an den Kooperationschulen. Des Weiteren ist ein offener Zugang jederzeit möglich.</p>	
Projektförderung	<p style="text-align: center;">Das Projekt wird gefördert von:</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;">     </div>	

Institution und Kontakt	 <p>Koordinierungsstelle Schulverweigerung – Die 2. Chance im Saarpfalz-Kreis Scheffelplatz 1 66424 Homburg Telefax: 06841/993000-9 E-Mail: zweite-chance@saarpfalz-kreis.de</p>	Projektleitung: Anja Kiefer, Soziologin M.A. Telefon: 06841/104-8277 Case Managerinnen: Aline Gurschke, Dipl.-Sozialpädagogin Telefon: 06841/993000-4, Mobil: 0151/29210413 Ruth Günzel, Dipl.-Sozialpädagogin Telefon: 06841/993000-4, Mobil: 0151/29210414 Stephanie von Carlowitz, Dipl.-Sozialpädagogin Telefon: 06841/993000-4, Mobil: 0151/29210407
Zuständigkeit	Schülerinnen und Schüler ab dem 12. Lebensjahr bis zum Beginn der Abgangsklassen folgender Kooperationsschulen: Gesamtschule Bexbach, Gesamtschule Gersheim, ERS Homburg II, ERS Mandelbachtal, ERS St. Ingbert, ERS St. Ingbert-Rohrbach. Je nach Kapazität können auch Schüler/innen anderer weiterführender Schulen aufgenommen werden.	
Aufgabenbereiche und Tätigkeiten	Das Angebot der Koordinierungsstelle Schulverweigerung – Die 2. Chance im Saarpfalz-Kreis richtet sich an Schülerinnen und Schüler, die ihren Schulabschluss nachweislich durch aktive oder passive Schulverweigerung gefährden. Eine aktive Schulverweigerung liegt vor, wenn der junge Mensch wiederholt und/oder über einen längeren Zeitraum hinweg unentschuldig der Schule fernbleibt oder zwar physisch anwesend ist, den Unterricht jedoch durch Störungen aktiv verweigert. Passive Schulverweigerung ist einerseits dadurch gekennzeichnet, dass die Schülerinnen und Schüler zwar im Unterricht anwesend sind, sich jedoch nicht am Unterrichtsgeschehen beteiligen und kein Interesse zeigen. Andererseits spricht man auch von passiver Verweigerung, wenn die Kinder und Jugendlichen der Schule entschuldigt fernbleiben, jedoch in einem Maße, welches inhaltlich nicht nachvollziehbar ist. Die passive Verweigerungshaltung ist nicht nach außen gekehrt, verläuft in der Regel schulkonform und ist daher häufig nicht oder erst spät erkennbar. Die Schüler/-innen sollen innerhalb eines Jahres in die Schule reintegriert werden, das Erreichen des Schulabschlusses außerhalb des Schulsystems ist nur im Ausnahmefall vorgesehen. Die Koordinierungsstelle arbeitet im Hinblick auf die Jugendlichen mit der Methode des Case-Managements. Der Koordinierungsstelle kommt zum einen die Aufgabe zu, den/die Jugendliche/n entweder in bestehende Hilfsmaßnahmen zu vermitteln, oder auch selbst Angebote für ihn oder sie bereit zu stellen. Zudem hat die Koordinierungsstelle eine Lotsenfunktion. Sie stellt den Kontakt und die Kooperation her zwischen allen Akteuren, die für eine gelingende Problembearbeitung notwendig sind. Das sind in erster Linie die Schule, die Eltern und die Fachkräfte der sozialen Dienste.	
Zugang	Der Zugang erfolgt über die Schoolworker/innen und die Lehrkräfte an den Kooperationsschulen. Des Weiteren ist ein offener Zugang jederzeit möglich.	
Projektförderung	<p style="text-align: center;">Das Projekt wird gefördert von:</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;">     </div>	

7. Ausblick

Mit der vorliegenden Handlungsempfehlung zum Vorgehen bei Schulabwesenheit ist das Ziel verbunden, Schulen stärker für diese Thematik zu sensibilisieren, um dem Phänomen Schulabwesenheit noch effektiver als bisher entgegenzutreten zu können. Selten lässt sich nach den ersten Fehltagen eines Schülers bereits eine Aussage darüber treffen, ob es sich um eine auffällige Form des unregelmäßigen Schulbesuches handelt. Die aufgezeigten Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen den Schulen und den Hilfesystemen sollen allen Beteiligten die Einordnung der Problematik erleichtern. Lehrer können sowohl auf die Anregungen zur Beobachtung von Schülern mit unregelmäßigem Schulbesuch zurückgreifen als auch auf die praxisnahen Hinweise zur Gesprächsführung mit betroffenen Schülern und deren Eltern, bevor weiterführende externe Maßnahmen eingeleitet und begleitend koordiniert werden müssen.

Um diesen Prozess voranzutreiben, plant der Arbeitskreis Schulabwesenheit zum Schuljahresende 2012 / 2013 einen Erfahrungsaustausch im Rahmen eines "Runden Tisches". Konstruktiv- kritische Anmerkungen sollen Ansatzpunkte liefern für eine Anpassung der Handlungsempfehlung an den Bedarf vor Ort, in der Schule.

Rückmeldungen zur Praxistauglichkeit der Maßnahmen sollen über die Anwendung der Handlungsempfehlung als Informationsquelle dienen, inwieweit sich die Handreichung im Schulalltag als wirkungsvolles und ökonomisch umsetzbares Instrument bewährt und ob die Koordinierung der Hilfen reibungslos funktioniert.

Auch die Differenzierung der Hilfemaßnahmen nach Schulformen werden wir zur Diskussion stellen. Beispielsweise haben Berufsbildungszentren die Aufgabe, Jugendliche und junge Erwachsene für eine berufliche Laufbahn zu qualifizieren und sich beim Einsatz von Maßnahmen an gesellschaftlichen Ernstanforderungen mit klaren Konsequenzen und Sanktionen bei Nichteinhaltung von Pflichten und Verträgen zu orientieren. Dagegen zielen Maßnahmen im Grundschulalter eher auf Ängste als Auslöser für den unregelmäßigen Schulbesuch. Nur ein breites Wissen über die verschiedenen Formen der Schulabwesenheit und ihre Auftretenshäufigkeiten in verschiedenen Altersstufen und Schultypen erlaubt ein indiziertes Vorgehen.

Zukünftig ist daran gedacht, eine bedarfsgerechte Planung für die Inanspruchnahme der Dienste und Einrichtungen vorzunehmen. Denn ein funktionierendes System mit Früherkennung und angemessener Beratung und Behandlung würde nicht nur dazu beitragen, die Auftretenshäufigkeit von Schulabwesenheit weiter zu reduzieren, sondern auch Folgekosten in den Gesundheits- und Sozialsystemen einzusparen. Doch die Ermittlung verlässlicher Zahlen wirft methodische Probleme auf. Deutschlandweit existieren keine empirisch fundierten Angaben zur Prävalenz von Schulabwesenheit. Bisher fehlt es an repräsentativen Stichproben und einer einheitlichen Definition des Phänomens Schulabwesenheit. Anhaltzahlen für den Saarpfalz-Kreis ließen sich zwar mit überschaubarem Aufwand über die Meldungen bei den kooperierenden Diensten und Projekten erfassen, Skepsis bezogen auf die Zuverlässigkeit dieser Zahlen ist aber angebracht, da Betroffene u.a. häufig mehrere Hilfemaßnahmen durchlaufen. Noch schwieriger dürfte sich die Abfrage der jeweiligen Ursache und damit letztlich der diagnostischen Klassifizierung gestalten. Zumindest könnte zwischen Schülern von Grundschulen und weiterführenden Schulen unterschieden werden. Grundschul Kinder werden nur in Ausnahmefällen wegen der dissozialen Form (dem Schwänzen) der Schule fernbleiben.

Wie diesen und ähnlichen Fragestellungen Rechnung getragen werden kann, wird künftig Gegenstand des Arbeitskreises Schulabwesenheit sein.

8. Gesetzestexte

Gesetzliche Regelungen rund um das Thema Schulpflicht (INHALTSÜBERSICHT)

Übergeordnete Abkommen

Übereinkommen gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen (UNO)	32
- Internationale Verpflichtung zur Schulpflicht	
Abkommen zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiete des Schulwesens (Hamburger Abkommen)	33
- Regelung der Schulpflicht in Deutschland	

Saarländische Gesetze und Verordnungen

Gesetz Nr. 812 zur Ordnung des Schulwesens im Saarland	33
(Schulordnungsgesetz, SchoG)	
- Regelung der Allgemeinen Schulpflicht im Saarland	
- Ordnungsmaßnahmen	
Gesetz Nr. 826 über die Schulpflicht im Saarland (Schulpflichtgesetz)	36
- Regelung der saarländischen Schulpflicht im Detail	
Allgemeine Schulpflicht, Vollzeitschulpflicht, Berufsschulpflicht	
- Überwachung der Schulpflicht, Maßnahmen zur Durchsetzung der Schulpflicht	
Verordnung zur Ausführung des Schulpflichtgesetzes (VO-Schulpflichtgesetz)	42
- Regelung weiterer Details zur Schulpflicht insbesondere bei Förderbedarf	
Allgemeine Schulordnung (AschO)	47
- Schulaufnahme, Schulabmeldung, Schulwechsel	
- Teilnahme am Unterricht, Versäumnisse, Beurlaubungen, Befreiungen	
Verordnung zum Krankenhaus- und Hausunterricht	50
- Unterrichtung langfristig erkrankter Schülerinnen und Schüler	

Gesetzliche Regelungen rund um das Thema Schulpflicht

Übereinkommen gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen

Die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, versammelt in Paris zu ihrer Elften Tagung vom 14. November bis 15. Dezember 1960

Artikel 1

- (1) Im Sinne dieses Übereinkommens umfasst der Ausdruck „Diskriminierung“ jegliche auf der Rasse oder der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Überzeugung, der nationalen oder sozialen Herkunft, den wirtschaftlichen Verhältnissen oder der Geburt beruhende Unterscheidung, Ausschließung, Beschränkung oder Bevorzugung, die den Zweck oder die Wirkung hat, die Gleichbehandlung auf dem Gebiet des Unterrichtswesens aufzuheben oder zu beeinträchtigen und insbesondere
- a) einer Person oder Personengruppe den Zugang zum Unterricht – gleichviel welcher Art oder Stufe – zu verwehren,
 - b) eine Person oder Personengruppe auf einen niedrigen Bildungsstand zu beschränken,
 - c) für Personen oder Personengruppen getrennte Unterrichtssysteme oder -anstalten zu schaffen oder zu unterhalten, mit Ausnahme der nach Artikel 2 zulässigen,
 - d) eine Person oder Personengruppe in eine Lage zu versetzen, die mit der Menschenwürde unvereinbar ist.
- (2) Im Sinne dieses Übereinkommens bezieht sich der Ausdruck „Unterricht“ auf dessen sämtliche Arten und Stufen und umfasst den Zugang zum Unterricht, dessen Niveau und Qualität sowie die Bedingungen, unter denen er erteilt wird.

Artikel 4

Die Vertragsstaaten verpflichten sich ferner, eine staatliche Politik festzulegen, weiterzuentwickeln und durchzuführen, die unter Anpassung der Methoden an die gegebenen Umstände und nationalen Gepflogenheiten darauf abzielt, gleiche Möglichkeiten und Gleichbehandlung im Unterrichtswesen zu fördern und insbesondere

- a) Schulpflicht und Schulgeldfreiheit für den Volksschulunterricht einzuführen; Unterrichtsmöglichkeiten in weiterführenden Schulen jeglicher Art bereitzustellen und allen zugänglich zu machen, den Hochschulunterricht auf der Grundlage der Gleichberechtigung allen nach Maßgabe ihrer individuellen Fähigkeiten zugänglich zu machen, sicherzustellen, dass alle der gesetzlich vorgeschriebenen Schulpflicht nachkommen;
- b) in allen öffentlichen Unterrichtsanstalten gleicher Stufe ein gleiches Unterrichtsniveau und gleichwertige Voraussetzungen für die Qualität des Unterrichts sicherzustellen;
- c) durch geeignete Methoden die Bildung derjenigen zu fördern und zu vertiefen, die eine Volksschulbildung nicht genossen oder nicht abgeschlossen haben, und ihnen die Möglichkeit zu geben, sich nach Maßgabe ihrer individuellen Fähigkeiten weiterzubilden;
- d) die Ausbildung zum Lehrberuf ohne Diskriminierung zu gewährleisten.

Artikel 5

- (1) Die Vertragsstaaten kommen überein,
- a) dass die Erziehung darauf auszurichten ist, die menschliche Persönlichkeit voll zu entfalten, die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu stärken, Verständnis, Duldsamkeit und Freundschaft zwischen allen Völkern, allen rassischen oder religiösen Gruppen zu pflegen und die Tätigkeit der Vereinten Nationen zur Wahrung des Friedens zu fördern;

Gesetzliche Regelungen rund um das Thema Schulpflicht

- b) dass es wesentlich ist, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des gesetzlichen Vormunds zu achten, für ihre Kinder andere als die behördlich unterhaltenen Unterrichtsanstalten zu wählen, sofern jene den Mindestnormen entsprechen, welche die zuständigen Behörden festgelegt oder genehmigt haben; dass es ebenso wesentlich ist, ihre Freiheit zu achten, im Einklang mit dem für die Anwendung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften geltenden Verfahren die religiöse und sittliche Erziehung der Kinder nach ihrer eigenen Überzeugung sicherzustellen; dass keine Person oder Personengruppe gezwungen werden soll, religiöse Unterweisung zu empfangen, die mit ihrer Überzeugung unvereinbar sind;

Abkommen zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiete des Schulwesens vom 28. Oktober 1964 (Hamburger Abkommen)

(Bek. des Kultusministers vom 3. März 1965 – II B 2.30 – 2/0 Nr. 348/65 – ABIKM S. 70 – i. d. F. vom 31. Oktober 1968 – MBl. NW. 1969 S. 264 – und vom 14. Oktober 1971 – MBl. NW. S. 1872)

§ 2

- (1) Die Schulpflicht beginnt für alle Kinder, die bis zum Beginn des 30. Juni eines Jahres das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August desselben Jahres.
- (2) Die Vollzeitschulpflicht endet nach neun Schuljahren. Die Ausdehnung auf ein zehntes Schuljahr ist zulässig.

Gesetz Nr. 812 zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz: SchoG)

Vom 5. Mai 1965 (Amtsbl. S. 385) – i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846, ber. 1997, S. 147) – geändert durch Gesetz vom 27. November 1996 (Amtsbl. S. 1313) – vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 1054 (1058)) – vom 7. Juni 2000 (Amtsbl. S. 1018) – vom 22. November 2000 (Amtsbl. S. 2034) – vom 9. Juli 2003 (Amtsbl. S. 1990) – vom 31. März 2004 (Amtsbl. S. 1037 [1041]) – vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1510) – vom 11. Mai 2005 (Amtsbl. S. 687) – vom 13. Juli 2005 (Amtsbl. S. 1226) – vom 6. September 2006 (Amtsbl. S. 1694 [1697, ber. S. 1730]) – vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393 [2416]) – vom 21. November 2007 (Amtsbl. 2008, S. 75 [78]) – vom 18. Juni 2008 (Amtsbl. S. 1258) – und vom 6. Mai 2009 (Amtsbl. S. 706 [708])

Teil I Aufgabe und Aufbau des Schulwesens

1. Abschnitt Allgemeines

§4

Wenn die besondere Aufgabe der Förderschule erfüllt ist, ist die Schülerin oder der Schüler in eine Schule der Regelform einzugliedern.

- (6) Wenn die besondere Aufgabe der Förderschule die Heimunterbringung der Schülerinnen und Schüler gebietet oder die Erfüllung der Schulpflicht sonst nicht gesichert ist, sind den Schulen Schülerheime anzugliedern, in denen Schülerinnen und Schüler Unterkunft, Verpflegung und familiengemäße Betreuung erhalten (Förderschulen mit Heim).
- (7) Schülerinnen und Schülern, die nach amtsärztlicher Feststellung infolge dauernder oder mehr als sechs Unterrichtswochen während der Erkrankung die Schule nicht besuchen können, soll Krankenhausunterricht bzw. Hausunterricht in angemessenem Umfang erteilt werden.
- (8) Für entwicklungsbeeinträchtigte Kinder, die bereits bei Beginn der Schulpflicht förderungsbedürftig

Gesetzliche Regelungen rund um das Thema Schulpflicht

erscheinen (§ 3 Schulpflichtgesetz), sind in der Grundschule besondere Fördermaßnahmen vorzusehen; sie werden je nach den schulorganisatorischen und personellen Gegebenheiten an der jeweils zuständigen Grundschule als Maßnahmen für einzelne Kinder in der jeweiligen Klasse oder für eine Gruppe von Kindern oder in zentralisierten Einrichtungen (Schulkindergärten), die Bestandteil der jeweiligen Grundschule sind, durchgeführt. Im Falle der Errichtung von Schulkindergärten ist ein Einzugsbereich festzulegen; § 19 findet entsprechende Anwendung.

Für Kinder, die unter Absatz 2 fallen und vor Beginn der Schulpflicht förderungsbedürftig erscheinen, sind an den in Absatz 3 genannten Einrichtungen besondere Fördermaßnahmen vorzusehen; diese können auch in einem Schulkindergarten, der Bestandteil der jeweiligen Förderschule ist, durchgeführt werden.

- (9) Für Kinder und Jugendliche, die dem Unterricht aufgrund mangelnder Deutschkenntnisse nicht ausreichend folgen können, finden an den Schulen verpflichtende Sprachfördermaßnahmen statt, die den regulären Unterricht ergänzen oder ganz oder teilweise an dessen Stelle treten. Die Ausgestaltung der Sprachfördermaßnahmen regelt die Schulaufsichtsbehörde durch Rechtsverordnung.

5. Abschnitt Schülerinnen und Schüler

§ 30 Allgemeine Schulpflicht, Pflichten der Schülerinnen und Schüler

- (1) Im Saarland besteht allgemeine Schulpflicht. Ihr sind alle Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden unterworfen, die im Saarland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Völkerrechtliche Abkommen und zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben unberührt.
- (2) Für Kinder, Jugendliche und Heranwachsende, die auch in einer Förderschule oder durch Sonderunterricht nicht gefördert werden können, ruht die Schulpflicht.
- (3) Einzelheiten über Dauer und Inhalt, Erfüllung und Durchsetzung der Schulpflicht werden im Schulpflichtgesetz geregelt.
- (4) Jede Schülerin und jeder Schüler ist verpflichtet, am verbindlichen Unterricht und an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilzunehmen, im Unterricht mitzuarbeiten, die ihr oder ihm im Rahmen der schulischen Ausbildung gestellten Aufgaben auszuführen und die Regeln des Zusammenlebens in der Schule einzuhalten.
- (5) Ist eine Schülerin oder ein Schüler einer Schule, die keine Pflichtschule ist, längere Zeit oder häufig während kürzerer Zeitabschnitte ohne ausreichende Entschuldigung dem Unterricht ferngeblieben und hat die Schulleitung die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler schriftlich entsprechend belehrt, so kann die Klassenkonferenz oder der Jahrgangsausschuss unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters oder ihrer oder seiner Vertretung weiteres unentschuldigtes Fernbleiben einer Austrittserklärung gleichstellen. Die Schulpflicht bleibt davon unberührt.

§ 32 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Zur Verwirklichung des Unterrichts- und Erziehungsauftrages der Schule, der Erfüllung der Schulbesuchspflicht, der Einhaltung der Schulordnung und zum Schutz von Personen und Sachen können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Schülerinnen und Schülern getroffen werden, soweit andere erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten; insbesondere ist vor Verhängung einer bestimmten Ordnungsmaßnahme zu prüfen, ob nicht eine leichtere Ordnungsmaßnahme ausreicht.
- (2) Folgende Ordnungsmaßnahmen können getroffen werden:
1. durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer oder durch die unterrichtende Lehrkraft: der schriftliche Verweis;

Gesetzliche Regelungen rund um das Thema Schulpflicht

2. durch die Schulleiterin oder den Schulleiter:
 - a) die Überweisung in eine parallele Klasse oder Unterrichtsgruppe;
 - b) der Ausschluss von besonders bevorzugten Schulveranstaltungen bei fortbestehender Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht während dieser Zeit;
 - c) die Androhung des zeitweiligen Ausschlusses vom Unterricht;
 - d) der Ausschluss vom Unterricht bis zu drei Unterrichtstagen, bei beruflichen Schulen in Teilzeitform für einen Unterrichtstag;
 3. durch die Klassenkonferenz oder den Jahrgangsausschuss unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters oder ihrer oder seiner Vertretung, wobei die Klassenelternsprecherin oder der Klassenelternsprecher oder die Elternsprecherin oder der Elternsprecher der Kerngruppe stimmberechtigt ist und eine Verbindungslehrerin oder ein Verbindungslehrer mit beratender Stimme teilnimmt:
 - a) der Ausschluss vom Unterricht bis zu zwei Unterrichtswochen; Nummer 2 Buchst. d bleibt unberührt;
 - b) die Androhung des Ausschlusses aus der Schule;
 4. durch die Gesamtkonferenz:
der Ausschluss aus der Schule; (Achtung auf Absatz (4))
 5. durch die Schulaufsichtsbehörde:
auf Antrag der Gesamtkonferenz die Ausdehnung des Ausschlusses auf alle Schulen des Landes mit Ausnahme der Förderschule soziale Entwicklung. Ein Beschluss der Gesamtkonferenz gemäß Satz 1 Nr. 4 und 5, an dem die Vertreterinnen und Vertreter der Schülervertretung mit beratender Stimme teilnehmen, bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegenüber Klassen und Gruppen als solchen ist nicht zulässig. (Achtung auf Absatz (4))
- (3) Körperliche Züchtigung und entwürdigende Maßnahmen sind nicht zulässig.
- (4) Eine Ordnungsmaßnahme gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b bis Nr. 3 Buchst. b ist nur zulässig, wenn eine Schülerin oder ein Schüler durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten ihre oder seine Pflichten verletzt und dadurch die Erfüllung der Aufgabe der Schule oder die Rechte anderer gefährdet hat.
Eine Ordnungsmaßnahme gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 ist nur zulässig, wenn neben den Voraussetzungen des Satzes 1 das Verbleiben der Schülerin oder des Schülers in der Schule eine Gefahr für die Erziehung und Unterrichtung, die sittliche Entwicklung, die Gesundheit oder Sicherheit der Mitschülerinnen und Mitschüler befürchten lässt; eine Ordnungsmaßnahme gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 ist darüber hinaus nur zulässig, wenn zu erwarten steht, dass auch bei einem Wechsel der Schule die gleiche Gefährdung der Mitschülerinnen und Mitschüler gegeben ist.
- (5) Vor der Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme ist der Schülerin oder dem Schüler, vor Ordnungsmaßnahmen gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5 auch den Erziehungsberechtigten Gelegenheit zur Äußerung vor der für die Entscheidung zuständigen Stelle zu geben. Die Schülerin oder der Schüler und die Erziehungsberechtigten können eine Schülerin oder einen Schüler oder eine Lehrkraft ihres Vertrauens hinzuziehen.
- (6) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann in dringenden Fällen einer Schülerin oder einem Schüler vorläufig den Schulbesuch untersagen, wenn deren oder dessen Verhalten den Ausschluss aus der Schule durch die Gesamtkonferenz erwarten lässt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat die Entscheidung der Gesamtkonferenz unverzüglich herbeizuführen.
- (7) Eine Ordnungsmaßnahme ist den Erziehungsberechtigten und dem für die Berufsausbildung der Schülerin oder des Schülers Mitverantwortlichen, eine Entscheidung gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 4
-

Gesetzliche Regelungen rund um das Thema Schulpflicht

und 5 darüber hinaus dem Jugendamt und der Schulaufsichtsbehörde unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- (8) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Ordnungsmaßnahme haben keine aufschiebende Wirkung.

Gesetz Nr. 826 über die Schulpflicht im Saarland (Schulpflichtgesetz)

Vom 11. März 1966 (Amtsbl. S. 205) – i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 864, ber. 1997, S. 147) – geändert durch Gesetz vom 27. November 1996 (Amtsbl. S. 1313) – vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 1054 (1059)) – vom 7. Juni 2000 (Amtsbl. S. 1018) – vom 9. Juli 2003 (Amtsbl. S. 1990 [1991]) – vom 31. März 2004 (Amtsbl. S. 1037 [1044]) – vom 8. März 2005 (Amtsbl. S. 438 [445]) – vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393 [2416]) – und vom 18. Juni 2008 (Amtsbl. S. 1258 [1263])

Erster Teil Grundsätzliches

§ 1 Allgemeine Schulpflicht

- (1) Im Saarland besteht allgemeine Schulpflicht für alle Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden, die im Saarland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Berufsausbildungs- oder Arbeitsstätte haben. Schulpflicht im Sinne des Satzes 1 besteht auch für ausländische Kinder, Jugendliche und Heranwachsende, die im Besitz einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung sind. Für ausreisepflichtige ausländische Kinder, Jugendliche und Heranwachsende besteht die Schulpflicht bis zur Erfüllung ihrer Ausreisepflicht.
- (2) Die Schulpflicht ist durch den Besuch einer deutschen Schule zu erfüllen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.
- (3) Völkerrechtliche Abkommen und zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

Zweiter Teil Allgemeine Vollzeitschulpflicht

§ 2 Beginn der allgemeinen Vollzeitschulpflicht

- (1) Für alle Kinder, die bis zum 30. Juni das sechste Lebensjahr vollenden, beginnt die Schulpflicht mit dem Anfang des Schuljahres. Einzuschulende Kinder können zur Vorbereitung der Entscheidung über die Aufnahme in die Schule durch eine Schul- oder Amtsärztin oder einen Schul- oder Amtsarzt untersucht werden; insoweit wird das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt; zu der Untersuchung kann auch eine Schulpsychologin oder ein Schulpsychologe hinzugezogen werden.
- (2) Kinder, die noch nicht schulpflichtig sind, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Anfang des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Durchführung eines Beratungsgesprächs mit den Erziehungsberechtigten. Vor der Aufnahme von Kindern, die erst im folgenden Kalenderjahr das 6. Lebensjahr vollenden, hat sie oder er eine Schul- oder Amtsärztin oder einen Schul- oder Amtsarzt sowie eine Schulpsychologin oder einen Schulpsychologen hinzuzuziehen.
- (3) Vorzeitig aufgenommene Kinder werden mit der Aufnahme schulpflichtig.

§ 3 Teilnahme an besonderen Fördermaßnahmen, Zurückstellung vom Schulbesuch

- (1) Entwicklungsbeeinträchtigte Kinder, die bereits bei Beginn der Schulpflicht förderungsbedürftig erscheinen, sind verpflichtet, an besonderen Fördermaßnahmen gemäß § 4 SchoG teilzunehmen. Über Art und Umfang der Fördermaßnahmen gemäß § 4 Abs. 8 SchoG entscheidet die Schulleiterin

Gesetzliche Regelungen rund um das Thema Schulpflicht

oder der Schulleiter nach Durchführung eines Beratungsgesprächs mit den Erziehungsberechtigten nach Maßgabe der schulorganisatorischen und personellen Gegebenheiten; sie oder er soll bei der Entscheidung auf Erkenntnisse einer Schul- oder Amtsärztin, eines Schul- oder Amtsarztes, einer Schulpsychologin oder eines Schulpsychologen stützen.

- (2) Schulpflichtige Kinder, für die aufgrund einer medizinischen Indikation durch die Schul- oder Amtsärztin oder den Schul- oder Amtsarzt eine Einschulung noch nicht angeraten ist, können nach Anhörung der Erziehungsberechtigten von der Schulleiterin oder von dem Schulleiter für ein Jahr zurückgestellt werden.
- (3) Kinder und Jugendliche, die dem Unterricht aufgrund mangelnder Deutschkenntnisse nicht ausreichend folgen können, nehmen an den für sie vorgesehenen Sprachfördermaßnahmen teil. Über die Verpflichtung zur Teilnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Durchführung eines Überprüfungsverfahrens.

§ 4 Dauer der allgemeinen Vollzeitschulpflicht

- (1) Die allgemeine Vollzeitschulpflicht dauert neun Schuljahre. Sie endet spätestens mit dem erfolgreichen Besuch der Klassenstufe 9.
- (2) Für Schülerinnen und Schüler, die einen Hauptschulabschluss innerhalb von neun Schuljahren an einer Erweiterten Realschule oder einer Gesamtschule nicht erreicht haben, kann die allgemeine Vollzeitschulpflicht auf Antrag der Erziehungsberechtigten durch die Schulleiterin oder den Schulleiter um ein, in Ausnahmefällen um ein weiteres Schuljahr verlängert werden. Liegt kein Antrag der Erziehungsberechtigten vor, so kann die Schulaufsichtsbehörde die Schulzeit auf Antrag der Schulleiterin oder des Schulleiters, zu dem die Erziehungsberechtigten vorher zu hören sind, um ein Jahr verlängern.
- (3) Eine Zurückstellung vom Schulbesuch (§ 3 Abs. 2) bzw. der Besuch eines Schulkindergartens wird im Regelfall auf die Dauer der Schulpflicht nicht angerechnet.

§ 5 Erfüllung der allgemeinen Vollzeitschulpflicht

- (1) Die allgemeine Vollzeitschulpflicht ist durch den Besuch einer öffentlichen Grundschule und einer Erweiterten Realschule oder Gesamtschule zu erfüllen; sie kann auch durch den Besuch einer genehmigten privaten Schule derselben Schulstufe erfüllt werden.
- (2) Frühestens nach erfolgreichem Besuch der Grundschule kann die allgemeine Vollzeitschulpflicht auch durch den Besuch eines Gymnasiums erfüllt werden.
- (3) Während der Dauer der Grundschule darf anderweitiger Unterricht an Stelle des Besuchs der Grundschule nur ausnahmsweise in besonderen Fällen von der Schulaufsichtsbehörde gestattet werden.

§ 6 Gemeinsame Unterrichtung von Behinderten- und Nichtbehinderten, Förderschulen, Sonderunterricht

- (1) Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderungsbedarf sind zum Besuch des gemeinsamen Unterrichts von Behinderten und Nichtbehinderten, für sie geeigneter besonderer Schulen für Behinderte (Förderschulen) oder des für sie geeigneten Sonderunterrichts verpflichtet.
 - (2) Ob diese Verpflichtung im Einzelfalle besteht und welche Schule oder welchen Sonderunterricht diese Schülerinnen oder Schüler zu besuchen haben, entscheidet nach Anhörung der Erziehungsberechtigten und nach Durchführung eines Überprüfungsverfahrens, zu dem bei Bedarf eine Schul- oder Amtsärztin, ein Schul- oder Amtsarzt, eine Schulpsychologin oder ein Schulpsychologe hinzuzuziehen ist, die Schulaufsichtsbehörde. Das Überprüfungsverfahren kann auch psychologische
-

Gesetzliche Regelungen rund um das Thema Schulpflicht

- Testverfahren umfassen; sie sind durchzuführen, wenn die Erziehungsberechtigten dies verlangen.
- (3) Die allgemeine Vollzeitschulpflicht an Förderschulen endet
 - a) für blinde, sehbehinderte und gehörlose Schülerinnen oder Schüler nach 10 Schuljahren,
 - b) für geistigbehinderte Schülerinnen oder Schüler nach 12 Schuljahren, spätestens jedoch mit Ende des Schuljahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden.
 - (4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann für Schülerinnen und Schüler, die zum Besuch einer Förderschule oder des für sie geeigneten Sonderunterrichts verpflichtet sind – ausgenommen die Geistigbehinderten –, nach Anhörung der Erziehungsberechtigten die Schulpflicht zweimal für jeweils ein Schuljahr, auf Antrag der Erziehungsberechtigten um ein weiteres Schuljahr verlängern. Für Schülerinnen und Schüler, die zum Besuch einer Förderschule geistige Entwicklung verpflichtet sind, kann die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Erziehungsberechtigten in begründeten Ausnahmefällen die Schulpflicht um bis zu zwei Schuljahre verlängern.
 - (5) Über die Dauer der Vollzeitschulpflicht der in Absätzen 3 und 4 genannten Schülerinnen und Schüler, die gemeinsamen Unterricht für Behinderte und Nichtbehinderte in Schulen der Regelform besuchen, entscheidet bei Ablauf der allgemeinen Vollzeitschulpflicht die Schulaufsichtsbehörde im Einzelfall; Absatz 3 ist zu berücksichtigen; geeignete Formen des verlängerten Schulbesuchs sind zu entwickeln.

§ 7 Unterbringung in Anstalts- oder Familienpflege

- (1) Kinder, die eine Förderschule zu besuchen haben, können, wenn es die Durchführung der Schulpflicht erfordert, mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten in geeigneten Anstalten oder Heimen oder in geeigneter Familienpflege untergebracht werden. Entsprechendes gilt für solche Schülerinnen und Schüler, wenn sie gemeinsamen Unterricht für Behinderte und Nichtbehinderte in Schulen der Regelform besuchen.
- (2) Die Entscheidung trifft die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe bzw. im Einvernehmen mit dem Jugendamt.
- (3) Verweigern die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung, so ist eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts nach §§ 1666, 1666 a des Bürgerlichen Gesetzbuches herbeizuführen.
- (4) Soweit die Kosten der Unterbringung nicht nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) übernommen werden, fallen sie dem Kinde oder seinen Unterhaltspflichtigen zur Last.

Dritter Teil Berufsschulpflicht

§ 8 Beginn der Berufsschulpflicht

Mit der Beendigung der allgemeinen Vollzeitschulpflicht beginnt die Pflicht zum Besuch der Berufsschule.

§ 9 Dauer der Berufsschulpflicht

- (1) Die Berufsschulpflicht dauert drei Jahre. Auszubildende sind unabhängig davon bis zur Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses berufsschulpflichtig. Bei einem Berufs- oder Tätigkeitswechsel, der zur Begründung eines Berufsausbildungsverhältnisses führt, lebt für dessen Dauer die Pflicht zum Besuch der Berufsschule wieder auf; dies gilt nicht für die Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Umschulung. Die Schulaufsichtsbehörde kann früheren Berufsschulbesuch anrechnen.
- (2) Die Berufsschulpflicht endet für Jugendliche ohne Berufsausbildungsverhältnis spätestens mit der Vollendung des 18. Lebensjahres, sofern sie nicht durch Begründung eines Berufsausbildungsverhältnisses wieder auflebt. Im Übrigen endet die Berufsschulpflicht spätestens mit der Vollendung des 21. Lebensjahres.

Gesetzliche Regelungen rund um das Thema Schulpflicht

- (3) Liegt ein über das Ende der Berufsschulpflicht hinausgehendes Berufsausbildungsverhältnis vor oder wird ein solches nach dem Ende der Berufsschulpflicht begründet, so kann die Berufsschule freiwillig bis zu dessen Beendigung besucht werden; dies gilt nicht für die Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Umschulung.
- (4) Die Berufsschulpflicht entfällt oder endet vorzeitig
 - 1. mit der Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde, daß die Ausbildung der oder des Berufsschulpflichtigen den Besuch der Berufsschule entbehrlich macht,
 - 2. mit der Eheschließung, sofern die oder der Berufsschulpflichtige nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis steht.
- (5) Für Geistigbehinderte besteht keine Pflicht zum Besuch der Berufsschule.

§ 10 Erfüllung der Berufsschulpflicht und Unterrichtsumfang

- (1) Die Berufsschulpflicht ist zu erfüllen durch den Besuch
 - 1. der für den Beschäftigungsort, bei Berufsschulpflichtigen ohne Berufsausbildungsverhältnis sowie ohne Arbeitsverhältnis der für den Wohnort zuständigen Berufsschule oder
 - 2. einer Schule oder eines Lehrganges, die von der Schulaufsichtsbehörde, gegebenenfalls nach Anhörung des beteiligten Fachministeriums, als Ersatz für den Berufsschulunterricht anerkannt sind.
 - (2) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass Jugendliche, die eine Schule mit Beendigung der allgemeinen Vollzeitschulpflicht verlassen, verpflichtet sind, im nachfolgenden Schuljahr unter Berücksichtigung ihres Bildungsstandes entweder ein Berufsgrundbildungsjahr in schulischer Form oder eine besondere Einrichtung des Berufsgrundbildungsjahres zu besuchen, sofern sie zu Beginn des Unterrichts des auf die Schulentlassung folgenden Schuljahres die erfolgte oder verbindlich zugesagte Begründung eines im gleichen Kalenderjahr beginnenden Berufsausbildungsverhältnisses oder die anschließende Teilnahme an einer Fördermaßnahme der Arbeitsverwaltung für Jugendliche, die dem Bildungsgang der Berufsschule nicht oder nicht genügend zu folgen vermögen, nicht nachweisen.
Diese Verpflichtung kann auch für Jugendliche bestimmt werden, die vor Ablauf des ersten Schulhalbjahres eines an die Beendigung der allgemeinen Vollzeitschulpflicht anschließenden Schuljahres ein bestehendes Berufsausbildungsverhältnis nicht fortsetzen oder eine Vollzeitschule verlassen, ohne zugleich in ein Berufsausbildungsverhältnis einzutreten oder eine Fördermaßnahme der Arbeitsverwaltung für Jugendliche, die dem Bildungsgang der Berufsschule nicht oder nicht genügend zu folgen vermögen, zu beginnen.
In der Rechtsverordnung kann überdies bestimmt werden, dass die Verpflichtung zum Besuch eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres oder einer besonderen Einrichtung des Berufsgrundbildungsjahres entfällt, sobald nachweislich ein Berufsausbildungsverhältnis begründet worden ist.
 - (3) Ein Praktikanten- oder gleichartiges Verhältnis, das im Anschluss an die Beendigung der allgemeinen Vollzeitschulpflicht für eine berufliche Ausbildung bundes- oder landesrechtlich vorgesehen ist, steht einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne der in Absatz 2 getroffenen Regelungen gleich.
 - (4) In der Grundstufe der Berufsschule wird der Unterricht
 - 1. im Berufsgrundbildungsjahr in schulischer Form als Vollzeitunterricht
oder
 - 2. im Berufsgrundbildungsjahr in kooperativer Form (duales System) als Teilzeitunterricht mit mindestens 16, höchstens 22 Wochenstunden,
im übrigen
 - 3. in Teilzeitform mit in der Regel bis zu 12 Wochenstundenerteilt.
-

Gesetzliche Regelungen rund um das Thema Schulpflicht

In der Fachstufe der Berufsschule beträgt der Unterricht in Teilzeitform in der Regel bis zu 12 Wochenstunden.

Die Schulaufsichtsbehörde kann anordnen, dass der Berufsschulunterricht statt in Teilzeitform in der Form des Blockunterrichtes (zusammenhängende Teilabschnitte mit täglichem Unterricht) erteilt wird; hierbei ist regelmäßig ein Teilzeitunterricht von 12 Wochenstunden zugrunde zu legen.

(5) Die Berufsschulpflicht ruht

1. während des Besuchs einer Erweiterten Realschule, eines Gymnasiums, einer Gesamtschule, einer Fachoberschule, einer Fachhochschule oder einer Hochschule;
2. während des Besuches einer öffentlichen oder genehmigten privaten Berufsfachschule, soweit ihr Besuch nicht bereits nach Absatz 1 Nr. 2 als Ersatz für den Berufsschulunterricht anerkannt ist;
3. während des Dienstes als Soldat bei der Bundeswehr oder eines entsprechenden Dienstes;
4. während des Bestehens eines Beamtenverhältnisses;
5. während des Dienstes im Rahmen eines Freiwilligen Sozialen Jahres oder eines entsprechenden Dienstes.(6) Die Schulaufsichtsbehörde kann gestatten, dass die Berufsschulpflicht während des Besuches einer nicht in Absatz 5 Nr. 1 und 2 genannten Unterrichtseinrichtung ruht.

§ 11 Behinderte Berufsschulpflichtige

Berufsschulpflichtige, die dem Bildungsgang der Berufsschule nicht oder nicht genügend zu folgen vermögen, können von der Schulaufsichtsbehörde vom Besuch der Berufsschule befreit werden, wenn eine Unterrichtung in entsprechenden Berufsschuleinrichtungen für Behinderte nicht durchführbar ist.

Vierter Teil Gemeinsame Bestimmungen

§ 12 Dauer des Schuljahres

Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres. Beginn und Ende des Unterrichtes werden von der Schulaufsichtsbehörde festgesetzt. Sie kann für einzelne Schulformen oder Schultypen die Gliederung des Schuljahres in Semester (Schulhalbjahre) zulassen.

§ 13 Ruhen der Schulpflicht, Beurlaubung

- (1) Solange eine Schulpflichtige oder ein Schulpflichtiger auch in einer Förderschule oder durch Sonderunterricht nicht gefördert werden kann, ruht die Schulpflicht. Die Entscheidung darüber trifft die Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung der Erziehungsberechtigten und nach Durchführung eines Überprüfungsverfahrens, zu dem eine Schul- oder Amtsärztin, ein Schul- oder Amtsarzt, eine Schulpsychologin oder ein Schulpsychologe hinzuzuziehen ist. Das Überprüfungsverfahren kann auch psychologische Testverfahren umfassen.
- (2) Die Schulaufsichtsbehörde kann ausnahmsweise Schülerinnen und Schüler für das letzte Schuljahr der allgemeinen Vollzeitschulpflicht widerruflich beurlauben, wenn ungewöhnlich schwierige Umstände oder besondere, in der Person der Schülerin oder des Schülers liegende Verhältnisse es rechtfertigen.
- (3) Die Schulaufsichtsbehörde kann unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen ausnahmsweise berufsschulpflichtige Jugendliche, die gemäß § 10 Abs. 2 und 3 zum Besuch eines Berufsgrundbildungsjahres in schulischer Form oder einer besonderen Einrichtung des Berufsgrundbildungsjahres verpflichtet sind, auf Antrag bis zum Ablauf des an die Beendigung der allgemeinen Vollzeitschulpflicht anschließenden Schuljahres widerruflich beurlauben; danach entfällt die Berufsschulpflicht, sofern nicht ein Berufsausbildungsverhältnis begründet wird.

Gesetzliche Regelungen rund um das Thema Schulpflicht

- (4) Die Schulpflicht ruht für eine Schülerin vier Monate vor und drei Monate nach der Niederkunft; die Berechtigung der Schülerin, am Unterricht teilzunehmen, wenn keine gesundheitlichen Gründe bestehen, bleibt unberührt.
- (5) Für Mütter oder Väter im schulpflichtigen Alter ruht die Schulpflicht. Die Berechtigung zum Schulbesuch bleibt unberührt.

§ 15 Überwachung der Schulpflicht

- (1) Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu treffen, dass die oder der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt und sich der Schulordnung fügt.
- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Schulpflichtigen bei der zuständigen Schule an- und abzumelden, sie für den Schulbesuch angemessen auszustatten und sie anzuhalten, die für die Schulgesundheitspflege erlassenen Anordnungen zu befolgen.
- (3) Auszubildende, Leiterinnen und Leiter von Betrieben und deren Bevollmächtigte haben die Schulpflichtigen bei der zuständigen Berufsschule an- und abzumelden, ihnen die zur Erfüllung der Schulpflicht erforderliche Zeit zu gewähren und sie zur Erfüllung der Schulpflicht anzuhalten.
- (4) Erziehungsberechtigte im Sinne dieses Gesetzes sind die Eltern oder die Personen, denen an Stelle der Eltern die Erziehung der Schulpflichtigen ganz oder teilweise obliegt.

§ 16 Schulzwang

- (1) Schulpflichtige, die ihre Schulpflicht nicht erfüllen, können der Schule zwangsweise zugeführt werden; hierbei kann die Schulleiterin oder der Schulleiter die Hilfe der Polizei in Anspruch nehmen.
- (2) Die zwangsweise Zuführung ist auf die Fälle zu beschränken, in denen die anderen Mittel der Einwirkung auf die oder den Schulpflichtigen oder auf die in § 15 bezeichneten Personen ohne Erfolg geblieben sind.

§ 17 Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen über die Schulpflicht zuwiderhandelt oder Schulpflichtige oder die in § 15 bezeichneten Personen durch Missbrauch des Ansehens, durch Überredung oder durch andere Mittel dazu bestimmt, den Vorschriften über die Schulpflicht entgegen zu handeln.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Landkreise, der Regionalverband Saarbrücken, die Landeshauptstadt Saarbrücken und die kreisfreien Städte.
- (4) Wer sich oder eine andere Person der Schulpflicht dauernd oder vorsätzlich wiederholt entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Antragsberechtigt ist die Schulleitung.

Gesetzliche Regelungen rund um das Thema Schulpflicht

Verordnung zur Ausführung des Schulpflichtgesetzes (VO-Schulpflichtgesetz)

Vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1382) – geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2008 (Amtsbl. S. 1258 [1264]) – und durch Verordnung vom 6. August 2009 (Amtsbl. S. 1389 [1394])

Aufgrund des § 19 des Gesetzes über die Schulpflicht im Saarland (Schulpflichtgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 864; 1997, S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31. März 2004 (Amtsbl. S. 1037), verordnet das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für alle Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden, die im Saarland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Berufsausbildungs- oder Arbeitsstätte haben.
- (2) Diese Verordnung gilt auch für ausländische Kinder, Jugendliche und Heranwachsende, die im Besitz einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung sind. Für ausreisepflichtige ausländische Kinder, Jugendliche und Heranwachsende besteht die Schulpflicht bis zur Erfüllung ihrer Ausreisepflicht.
- (3) Personen, die im Saarland weder ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt noch ihre Berufsausbildungs- oder Arbeitsstätte haben, können saarländische Schulen besuchen, wenn der Schulträger mit dem Schulbesuch einverstanden ist. Mit Schülern und Schülerinnen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, kann der Schulträger die Abgeltung von Schulsachkosten vereinbaren.
- (4) Ausnahmegenehmigungen nach §1 Abs. 2 des Schulpflichtgesetzes zum Besuch einer Schule im Ausland oder einer nicht deutschen Schule im Inland werden nur erteilt, wenn der Besuch einer solchen Schule im wohlverstandenen Interesse des Schülers/der Schülerin liegt und gewährleistet ist, dass die Erziehungs- und Unterrichtsziele der öffentlichen Schulen, die zum Hauptschulabschluss führen, erreicht werden können.

§ 2 Vorzeitige Einschulung, Verlängerung der allgemeinen Vollzeitschulpflicht, Anrechnung

- (1) Eine vorzeitige Aufnahme in die Schule nach § 2 Abs. 2 des Schulpflichtgesetzes ist nur zulässig, wenn begründete Aussicht besteht, dass das Kind ohne Schaden zu nehmen erfolgreich am Unterricht teilnehmen kann. Dabei sind die körperliche, soziale und geistige Reife sowie die örtlichen und häuslichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Die Entscheidung trifft der Schulleiter/die Schulleiterin nach Durchführung eines Beratungsgesprächs mit den Erziehungsberechtigten und bei Kindern, die erst im folgenden Kalenderjahr das sechste Lebensjahr vollenden, nach Hinzuziehung von Schul- oder Amtsarzt/Schul- oder Amtsärztin und Schulpsychologe/Schulpsychologin. Der Bescheid, durch den ein Antrag abgelehnt wird, ist zu begründen und den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.
- (2) Eine Verlängerung der allgemeinen Vollzeitschulpflicht nach § 4 Abs. 2 des Schulpflichtgesetzes kommt nur in Betracht, wenn begründete Aussicht besteht, dass der Schüler/die Schülerin durch den weiteren Schulbesuch noch wesentlich gefördert werden kann. Bei Kindern, die vorzeitig in die Schule aufgenommen wurden, im ersten Schuljahr jedoch das Ziel der Klasse nicht erreicht haben, ist die allgemeine Vollzeitschulpflicht in der Regel um ein Jahr zu verlängern. Bei Schulpflichtigen, die längere Zeit am Unterricht nicht teilgenommen haben, ist die Notwendigkeit einer Verlängerung besonders zu prüfen. Die Entscheidung ist zu begründen und den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.
- (3) Eine Anrechnung der Zurückstellung vom Schulbesuch oder des Besuchs des Schulkindergartens auf die allgemeine Vollzeitschulpflicht erfolgt in der Regel nicht.

Gesetzliche Regelungen rund um das Thema Schulpflicht

§ 3 Erfüllung der allgemeinen Vollzeitschulpflicht

- (1) Vollzeitschulpflichtige haben in der Regel die öffentliche Grundschule, in deren Schulbezirk sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, und danach eine Erweiterte Realschule oder Gesamtschule zu besuchen.
- (2) Die allgemeine Vollzeitschulpflicht kann auch durch den Besuch einer genehmigten Privatschule derselben Schulstufe oder nach dem Besuch der Grundschule durch den Besuch eines Gymnasiums erfüllt werden.
- (3) Soweit Kinder und Jugendliche, die dem Unterricht aufgrund mangelnder Deutschkenntnisse nicht ausreichend folgen können, an verpflichtenden Sprachfördermaßnahmen nach § 4 Abs. 9 des Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz: SchoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997, S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31. März 2004 (Amtsbl. S. 1037), in der jeweils geltenden Fassung teilnehmen, erfüllen sie hierdurch ihre Schulpflicht.

§ 4 Erfüllung der Berufsschulpflicht

- (1) Die Berufsschulpflicht ist durch den Besuch der für den Beschäftigungsort oder den Wohnort zuständigen Berufsschule zu erfüllen. Die Zuständigkeit der Berufsschulen richtet sich nach den jeweiligen Schulbezirken, die von der Schulaufsichtsbehörde nach § 19 Abs. 1 des Schulordnungsgesetzes festgelegt werden.
- (2) Das Berufsgrundbildungsjahr in schulischer Form umfasst im Rahmen des berufsfeldbezogenen Lernbereichs auch die Möglichkeit einer Teilnahme an geeigneten fachpraktischen Ausbildungsmaßnahmen in Betrieben.
- (3) Die Schulaufsichtsbehörde kann, gegebenenfalls nach Anhörung des beteiligten Fachministeriums, den Besuch einer Schule oder eines Lehrgangs als Ersatz für den Berufsschulunterricht anerkennen. Hierzu gehören insbesondere der länderübergreifend für Splitterberufe eingerichtete Blockunterricht auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung über die Bildung länderübergreifender Fachklassen für Schüler in anerkannten Ausbildungsberufen mit geringer Zahl Auszubildender (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26. Januar 1984 in der jeweils geltenden Fassung) sowie Berufsschuleinrichtungen für Behinderte außerhalb des Saarlandes. Für private Ergänzungsschulen gilt dies nur dann, wenn die Schulaufsichtsbehörde nach § 17 Abs. 1 des Privatschulgesetzes (PrivSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 1985 (Amtsbl. S. 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. Juli 2003 (Amtsbl. S. 1990), in der jeweils geltenden Fassung festgestellt hat, dass durch ihren Besuch die Berufsschulpflicht erfüllt wird.
- (4) Soweit Berufsschulpflichtige, die dem Unterricht aufgrund mangelnder Deutschkenntnisse nicht ausreichend folgen können, an verpflichtenden Sprachfördermaßnahmen (§ 4 Abs. 9 des Schulordnungsgesetzes) teilnehmen, erfüllen sie hierdurch ihre Schulpflicht.

§ 5 Entfallen der Berufsschulpflicht

- (1) Die Berufsschulpflicht entfällt
 1. nach erfolgreichem Abschluss des schulischen Berufsgrundbildungsjahres, des Berufsvorbereitungsjahres oder der einjährigen Berufsgrundschule/Hauswirtschaft-Sozialpflege,
 2. nach dem Erwerb eines mittleren Bildungsabschlusses, sofern danach kein Berufsausbildungsverhältnis begründet wird.
- (2) Die Berufsschulpflicht entfällt auch nach regelmäßigem Besuch des schulischen Berufsgrundbildungsjahres, des Berufsvorbereitungsjahres oder der einjährigen Berufsgrundschule / Hauswirtschaft-Sozialpflege, sofern danach kein Berufsausbildungsverhältnis begründet wird. Der Schulbesuch gilt dann noch als regelmäßig, wenn nicht mehr als insgesamt 40 Unterrichtstage im Schuljahr versäumt worden sind. Die Klassenkonferenz kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn

Gesetzliche Regelungen rund um das Thema Schulpflicht

dies pädagogisch vertretbar ist und der Förderung des Berufsschulpflichtigen dient. Entsprechendes gilt für eine nicht erfolgreich abgeschlossene, mindestens den Besuch der Unterstufe umfassende Teilnahme am zweijährigen Bildungsgang der Handelsschule, Gewerbeschule oder Sozialpflegeschule.

- (3) Die Schulaufsichtsbehörde kann allgemein oder im Einzelfall entscheiden, dass die Berufsschulpflicht auch nach der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Fördermaßnahme der Arbeitsverwaltung entfällt, sofern danach kein Berufsausbildungsverhältnis begründet wird.
- (4) Die Berufsschulpflicht endet für Auszubildende, deren Berufsausbildungsverhältnis nur zur Wiederholung des nicht bestanden praktischen Teils der Abschlussprüfung verlängert wird, bereits mit dem Bestehen des theoretischen Prüfungsteils, sofern sie nach den jeweils geltenden Vorschriften den Berufsschulabschluss erreicht haben.
- (5) Darüber hinaus kann die Schulaufsichtsbehörde allgemein oder im Einzelfall entscheiden, dass die Ausbildung des/der Berufsschulpflichtigen den Besuch der Berufsschule entbehrlich macht und damit die Berufsschulpflicht entfällt oder vorzeitig endet.

§ 6 Schüler und Schülerinnen mit sonderpädagogischem Förderungsbedarf

- (1) Die Verpflichtung zum Besuch der Förderschulen oder zum Besuch des gemeinsamen Unterrichts von Behinderten und Nichtbehinderten im Sinne des § 6 Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes besteht, wenn festgestellt oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass Leistungsfähigkeit oder Lernerfolge eines Kindes so gering sind, dass es auf die Dauer in der Grundschule oder unter Zugrundelegung der auf den Hauptschulabschluss bezogenen Anforderungen an einer Erweiterten Realschule oder Gesamtschule im Rahmen der dort vorhandenen schulorganisatorischen, personellen und sächlichen Möglichkeiten auch durch besondere Hilfen nicht ausreichend gefördert werden kann.
 - (2) Ein Fall nach Absatz 1 ist in der Regel gegeben, wenn ein Kind
 1. infolge seiner geistigen, seelischen oder sozialen Entwicklung
 - a) bei der Anmeldung zur Aufnahme in die Grundschule eindeutig für deren Besuch nicht geeignet erscheint,
 - b) nach Zurückstellung vom Schulbesuch deutlich erkennen lässt, dass es die Grundschule nicht mit Erfolg besuchen kann,
 - c) im Laufe des ersten Schuljahres deutlich erkennen lässt, dass ein erfolgreicher Besuch der Grundschule ausgeschlossen ist,
 - d) während des Besuchs der Grundschule in seinem Leistungsstand um zwei Jahre zurückgeblieben ist und damit erkennen lässt, dass es in der Grundschule, der Erweiterten Realschule oder der Gesamtschule nicht genügend gefördert werden kann,
 - e) auch nach Teilnahme an besonderen Fördermaßnahmen nicht die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Mitarbeit besitzt,
 - f) in seinem Verhalten anhaltend so beeinträchtigt ist, dass sonderpädagogische Förderung erforderlich ist;
 2. infolge seiner körperlichen und motorischen Entwicklung, Störungen der Wahrnehmung oder der Sprache
 - a) in seiner Bewegungsfähigkeit nicht nur vorübergehend wesentlich behindert ist,
 - b) sich nicht oder nur mit fremder Hilfe fortbewegen kann,
 - c) infolge fehlender oder defekter Sinnesorgane oder erheblich gestörter Sinnesfunktionen oder Störung der Sprache in der Grundschule und einer Pflichtschule der Sekundarstufe I nicht mitarbeiten kann.
 - (3) Die Verordnung – Schulordnung – über die gemeinsame Unterrichtung von Behinderten und
-

Gesetzliche Regelungen rund um das Thema Schulpflicht

Nichtbehinderten in Schulen der Regelform (Integrationsverordnung) vom 4. August 1987 (Amtsbl. S. 972), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 4. Juli 2003 (Amtsbl. S. 1910), in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(4) § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 7 Einschulung oder Umschulung in die Förderschule Lernen

- (1) Zur Überprüfung auf sonderpädagogischen Förderungsbedarf im Bereich des Lernens (Lernbeeinträchtigung) meldet die Grundschule, die Erweiterte Realschule oder die Gesamtschule möglichst sechs Monate vor Beginn des neuen Schuljahres der Förderschule Lernen über die Schulaufsichtsbehörde die Kinder, bei denen die in § 6 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a bis e genannten Voraussetzungen gegeben sind.
- (2) Die Leitung der Grundschule, der Erweiterten Realschule oder der Gesamtschule hat sich von jedem zu meldenden Kind einen persönlichen Eindruck zu verschaffen und eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.
- (3) Den Erziehungsberechtigten ist Gelegenheit zu geben, sich zu der beabsichtigten Überprüfung auf sonderpädagogischen Förderungsbedarf sowie zur Einschulung oder Umschulung in die Förderschule Lernen zu äußern. Bei dieser Anhörung sind sie auch darauf hinzuweisen, dass sie die Möglichkeit haben, einen Antrag auf gemeinsame Unterrichtung nach der Integrationsverordnung zu stellen. Ihre Stellungnahme ist schriftlich festzuhalten.
- (4) Die Förderschule Lernen überprüft Art und Umfang der Lernbehinderung in einem von ihr zu wählenden Überprüfungsverfahren, das auch psychologische Testverfahren umfassen kann. Sie leitet das Ergebnis mit sämtlichen Unterlagen unmittelbar der Schulaufsichtsbehörde zu, die bei Bedarf den Schul- oder Amtsarzt/die Schul- oder Amtsärztin oder den Schulpsychologen/die Schulpsychologin hinzuzieht.
- (5) Schüler und Schülerinnen, bei denen sonderpädagogischer Förderungsbedarf nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a bis e gegeben ist, sollen nur dann in die Förderschule Lernen umgeschult werden, wenn begründete Aussicht auf einen Erziehungs- und Unterrichtserfolg besteht. Dies ist in der Regel dann anzunehmen, wenn die Umschulung dieser Schüler und Schülerinnen mindestens drei Jahre vor dem Ende ihrer allgemeinen Vollzeitschulpflicht erfolgen kann.
- (6) Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet anhand der Unterlagen über den sonderpädagogischen Förderungsbedarf des Kindes. Ist dieser festgestellt und stellen die Erziehungsberechtigten – ausgenommen bei neu einzuschulenden Kindern – bis zum 1. Februar einen Antrag auf gemeinsame Unterrichtung, so leitet die Schulaufsichtsbehörde das Verfahren nach der Integrationsverordnung ein. Wird in diesem Verfahren dem Antrag der Erziehungsberechtigten auf gemeinsamen Unterricht nicht stattgegeben oder haben die Erziehungsberechtigten einen solchen Antrag nicht gestellt, so entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über die Einschulung oder Umschulung des Kindes in die Förderschule Lernen. Die Entscheidung wird den Erziehungsberechtigten sowie gegebenenfalls dem Schul- oder Amtsarzt/der Schul- oder Amtsärztin, dem Schulpsychologen/der Schulpsychologin, der abgebenden Schule und der aufnehmenden Förderschule Lernen mitgeteilt. Haben die Erziehungsberechtigten zu erkennen gegeben, dass sie mit der Einschulung oder Umschulung ihres Kindes in die Förderschule Lernen nicht einverstanden sind, so ist die Entscheidung zu begründen, mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und den Erziehungsberechtigten zuzustellen.

§ 8 Verfahren in sonstigen Fällen

- (1) Die Einschulung oder Umschulung der übrigen nach § 6 des Schulpflichtgesetzes zum Besuch einer Förderschule verpflichteten Kinder in die betreffende Förderschule wird von der Schulleitung, von dem Schul- oder Amtsarzt/der Schul- oder Amtsärztin, von dem Schulpsychologen/der Schulpsychologin, vom Jugendamt oder von den Erziehungsberechtigten möglichst sechs Monate vor Beginn

Gesetzliche Regelungen rund um das Thema Schulpflicht

des Schuljahres bei der zuständigen Förderschule schriftlich beantragt. Wird die Umschulung beantragt, nimmt die Leitung der abgebenden Schule hierzu schriftlich Stellung.

- (2) Den Erziehungsberechtigten ist Gelegenheit zu geben, sich zu der beabsichtigten Überprüfung auf sonderpädagogischen Förderungsbedarf sowie zur Einschulung oder Umschulung in die Förderschule zu äußern. Bei dieser Anhörung sind sie auch darauf hinzuweisen, dass sie die Möglichkeit haben, einen Antrag auf gemeinsame Unterrichtung nach der Integrationsverordnung zu stellen. Ihre Stellungnahme ist schriftlich festzuhalten.
- (3) Die Förderschule erstellt, sofern nach den gegebenen Verhältnissen eine Überprüfung möglich ist, für die Schulaufsichtsbehörde ein sonderpädagogisches Gutachten. Ist eine Überprüfung nicht möglich oder erscheint sie nicht sinnvoll, leitet die Schule den Antrag mit einer schriftlichen Stellungnahme der Schulaufsichtsbehörde zu.
- (4) Die Schulaufsichtsbehörde kann bei Bedarf ein Gutachten des Schul- oder Amtsarztes/der Schul- oder Amtsärztin oder des Schulpsychologen/der Schulpsychologin einholen. Wünschen die Erziehungsberechtigten ein solches Gutachten, so soll es eingeholt werden.
- (5) Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet anhand der Unterlagen über den sonderpädagogischen Förderungsbedarf des Kindes. Ist dieser festgestellt und stellen die Erziehungsberechtigten – ausgenommen bei neu einzuschulenden Kindern – bis zum 1. Februar einen Antrag auf gemeinsame Unterrichtung, so leitet die Schulaufsichtsbehörde das Verfahren nach der Integrationsverordnung ein. Wird in diesem Verfahren dem Antrag der Erziehungsberechtigten auf gemeinsame Unterrichtung nicht stattgegeben oder haben die Erziehungsberechtigten einen solchen Antrag nicht gestellt, so entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über die Einschulung oder Umschulung des Kindes in die Förderschule. Die Entscheidung wird den Erziehungsberechtigten sowie gegebenenfalls dem Schul- oder Amtsarzt/der Schul- oder Amtsärztin, dem Schulpsychologen/der Schulpsychologin, der aufnehmenden Förderschule, der abgebenden Schule und bei gehörlosen, blinden und taubblinden Kindern auch dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe mitgeteilt. Haben die Erziehungsberechtigten zu erkennen gegeben, dass sie mit der Einschulung oder Umschulung ihres Kindes in die Förderschule nicht einverstanden sind, so ist die Entscheidung zu begründen, mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und den Erziehungsberechtigten zuzustellen.

§ 9 Vorläufige Zuweisung, Wegfall des sonderpädagogischen Förderungsbedarfs

- (1) Ist die termingerechte Überprüfung eines Kindes, für das ein sonderpädagogischer Förderungsbedarf in Betracht kommt, nicht möglich, so kann die Schulaufsichtsbehörde dieses Kind vorläufig der Förderschule zuweisen. Die endgültige Entscheidung trifft die Schulaufsichtsbehörde nach Abschluss des ordentlichen Überprüfungsverfahrens.
- (2) Über den Wegfall des sonderpädagogischen Förderungsbedarfs und die Umschulung in eine Grundschule oder eine Schule der Sekundarstufe I entscheidet die Schulaufsichtsbehörde auf der Grundlage eines Gutachtens der Förderschule.

§ 10 Behinderte Berufsschulpflichtige

- (1) Vor Entscheidungen über die Befreiung behinderter Berufsschulpflichtiger vom Besuch der Berufsschule holt die Schulaufsichtsbehörde in der Regel eine gutachtliche Stellungnahme der zuletzt besuchten Schule ein.
 - (2) Die Befreiung vom Besuch der Berufsschule wird unter Widerrufsvorbehalt ausgesprochen. Der/Die Berufsschulpflichtige kann bis zur Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde durch den Schulleiter/die Schulleiterin vom Besuch der Berufsschule beurlaubt werden.
 - (3) Die Teilnahme an einer Fördermaßnahme der Arbeitsverwaltung an Stelle des Pflichtbesuchs eines zehnten beruflichen Vollzeitschuljahres nach § 10 Abs. 2 des Schulpflichtgesetzes bleibt unberührt.
-

Gesetzliche Regelungen rund um das Thema Schulpflicht

Allgemeine Schulordnung (ASchO)

Vom 10. November 1975 (Amtsbl. S. 1239) – geändert durch Verordnung vom 15. Juni 1977 (Amtsbl. S. 739) – durch Gesetz vom 26. Januar 1994 (Amtsbl. S. 509) – durch VO vom 29. Juni 1994 (Amtsbl. S. 993) – vom 1. November 1997 (Amtsbl. S. 1110) – vom 21. November 2000 (Amtsbl. S. 2035) – vom 24. April 2003 (Amtsbl. S. 1267) – vom 4. Juli 2003 (Amtsbl. S. 1910 [1928]) – vom 28. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1634) – vom 11. Mai 2005 (Amtsbl. S. 687 [689]) – vom 28. Juli 2006 (Amtsbl. S. 1439 [1441]) – vom 9. August 2007 (Amtsbl. S. 1650 [1657]) – durch Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393 [2416]) – und vom 21. November 2007 (Amtsbl. 2008, S. 75 [78])

Auf Grund des § 33 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz: SchoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 1974 (Amtsbl. S. 697) wird verordnet:

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Allgemeinen Schulordnung und Geltungsbereich

Die Allgemeine Schulordnung regelt die Beziehungen der Schule zu den Schülern und Erziehungsberechtigten, bei Berufsschulen auch zu den für die Berufsausbildung Verantwortlichen. Sie gilt für alle Schulen, auf die das Schulordnungsgesetz Anwendung findet, soweit sich nicht aus dem besonderen Aufbau und den Aufgaben dieser Schulen Abweichungen ergeben.

II. Schulbesuch

§ 2 Aufnahme, Anmeldung

- (1) Der vollzeitschulpflichtige Schüler ist von den Erziehungsberechtigten oder deren Vertreter mündlich oder schriftlich bei der Grundschule anzumelden, in deren Schulbezirk die Wohnung des Schülers liegt. Die Anmeldung der Schulneulinge ist jeweils innerhalb der hierzu festgesetzten Frist vorzunehmen. Für die Aufnahme in weiterführende Pflichtschulen gilt die Verordnung – Schulordnung – über die Aufnahme in Schulen der Sekundarstufe I vom 22. Januar 1997 (Amtsbl. S. 98) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Berufsschulpflichtige ist von den Erziehungsberechtigten oder deren Vertreter innerhalb einer Woche nach dem Ausscheiden aus einer Vollzeitschule bei der zuständigen Berufsschule mündlich oder schriftlich anzumelden, sofern er nicht in ein Berufsausbildungsverhältnis eintritt. Das gleiche gilt, wenn der Berufsschulpflichtige aus einem Berufsausbildungsverhältnis ausscheidet, ohne ein neues einzugehen.
- (3) Die Auszubildenden sowie Leiter von Betrieben und deren Bevollmächtigte sind verpflichtet, Berufsschulpflichtige,
 - a) die in ein Berufsausbildungsverhältnis eintreten, innerhalb einer Woche bei der zuständigen Berufsschule anzumelden,
 - b) deren Berufsausbildungsverhältnis endet, der zuständigen Berufsschule innerhalb einer Woche zu melden,
 - c) deren Berufsausbildungsverhältnis verlängert wird, der zuständigen Berufsschule innerhalb einer Woche zu melden.
- (4) Bei der Anmeldung von Schülern sind vorzulegen:
 - a) Geburtsurkunde, Geburtsschein oder Familienstammbuch,
 - b) Angabe über die Religionszugehörigkeit, sofern an der Schule Religionsunterricht ordent-

Gesetzliche Regelungen rund um das Thema Schulpflicht

- liches Lehrfach ist,
- c) Abgangszeugnis in Verbindung mit Jahreszeugnis oder Abschlusszeugnis oder beglaubigte Abschriften davon, wenn der Schüler schon eine Schule besucht hat,
 - d) erforderlichenfalls Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Aufnahmeverfahren,
 - e) bei Berufsschülern Name und Sitz des Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsbetriebes.
- (5) Die Schule legt für jeden neu aufgenommenen Schüler einen Schülerbogen bzw. eine Schülerkartei nebst Zeugnisübersicht an.

§ 3 Austritt aus der Schule

Tritt ein Schüler aus der Schule aus, so muß er von den zur Anmeldung Verpflichteten (vgl. § 2) rechtzeitig schriftlich abgemeldet werden. Bei schulpflichtigen Schülern hat der Erziehungsberechtigte die neue Schule bzw. das neue Berufsausbildungsverhältnis anzugeben.

§ 5 Schulwechsel

- (1) Ein Schulwechsel darf außer in den Fällen des Wohnsitzwechsels grundsätzlich nur zum Schuljahresende oder zum Schulhalbjahr erfolgen; § 19 Abs. 3 SchoG bleibt unberührt.
- (2) Wechselt ein Schüler die Schule oder tritt er nach Ausscheiden wieder in eine Schule ein, so ist er grundsätzlich in die Schulform und Klassenstufe (Klasse oder Unterrichtsgruppe) aufzunehmen, die seinem bisherigen Bildungsgang und dem letzten Jahreszeugnis entsprechen. Die Klassenkonferenz (Jahrgangskonferenz) kann im Einvernehmen mit dem Schulleiter beschließen, daß der Schüler eine Aufnahmeprüfung in den Fächern ablegt, in denen Klassenarbeiten verbindlich sind, wenn begründete Zweifel bestehen, daß er erfolgreich in der Klassenstufe mitarbeiten kann, für die er angemeldet ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn er den Schulbesuch länger als sechs Monate unterbrochen hat. Die Prüfungskommission setzt sich unter dem Vorsitz des Klassenlehrers bzw. Jahrgangslleiters aus den Lehrern zusammen, die den Unterricht in den Prüfungsfächern der betreffenden Klasse bzw. Unterrichtsgruppe geben. Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungsfächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.
Schüler nicht anerkannter privater Ersatzschulen können nur nach vorheriger Aufnahmeprüfung an öffentliche Schulen der gleichen Schulform übertreten.
- (3) Absatz 2 findet auf den Wechsel der Schulform mit der Maßgabe Anwendung, daß hierbei immer eine Aufnahmeprüfung im Sinne von Satz 2 stattfinden muß, sofern durch Erlaß der Schulaufsichtsbehörde nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Ein Wohnsitzwechsel sowie bei Berufsschülern auch ein Wechsel des Beschäftigungsortes oder der Art des Berufsausbildungsverhältnisses sind dem Klassenlehrer bzw. dem Jahrgangslleiter zu melden. Schulpflichtige, die in einen anderen Schulbezirk verziehen oder in einem anderen Schulbezirk ein neues Beschäftigungsverhältnis finden, sind unverzüglich bei der Schule des neuen Wohn- oder Beschäftigungsortes anzumelden. Die Meldung hat durch die nach § 2 zur Anmeldung Verpflichteten zu erfolgen.

III. Unterricht und Schulveranstaltungen

§ 6 Teilnahme am Pflichtunterricht und an freiwilligem Unterricht

- (1) Jeder Schüler ist verpflichtet, am verbindlichen Unterricht und an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilzunehmen, im Unterricht mitzuarbeiten, die ihm im Rahmen seiner schulischen Ausbildung gestellten Aufgaben auszuführen und die Regeln des Zusammenlebens in der Schule einzuhalten (§ 30 Abs. 4 SchoG).
- (2) Bei alternativen Unterrichtsangeboten kann der Schüler selbst entscheiden, an welchem Unterricht

Gesetzliche Regelungen rund um das Thema Schulpflicht

er teilnimmt. Bei freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen entscheidet der Schüler selbst über seine Teilnahme; hat er sich für eine solche Veranstaltung entschieden, so ist er für ihre Dauer zur regelmäßigen Teilnahme verpflichtet. Die Rechte der Erziehungsberechtigten bleiben unberührt (§ 22 Abs. 2 Schulmitbestimmungsgesetz: SchumG). Eine Abmeldung von freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen soll nur zum Schluss eines Schuljahres erfolgen. Zeigt ein Schüler jedoch mangelhafte oder ungenügende Leistungen oder ist sein Verhalten ernstlich zu beanstanden, so kann ihn der Fachlehrer mit Zustimmung des Schulleiters von der weiteren Teilnahme ausschließen. Die Erziehungsberechtigten sind hiervon zu benachrichtigen. Der Schüler ist vor einer Entscheidung zu hören.

§ 7 Befreiungen

- (1) Schüler können auf Antrag der Erziehungsberechtigten nur in Ausnahmefällen und zeitlich begrenzt vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden. Volljährige Schüler können selbst Anträge stellen. Befreiung von einer Fachstunde erteilt der jeweilige Fachlehrer, von einer Schulveranstaltung der Klassenlehrer.
- (2) Befreiung von den Leibesübungen über zwei Unterrichtstage hinaus wird auf Grund eines ärztlichen, bei längerer Dauer als zwei Monate auf Grund eines amtsärztlichen Zeugnisses, dessen Kosten die Antragsteller zu tragen haben, vom Schulleiter gewährt; Entsprechendes gilt für die Befreiung von anderen Unterrichtsfächern, in denen an die körperliche Leistungsfähigkeit besondere Anforderungen gestellt werden. Dem amtsärztlichen Zeugnis gleichgestellt ist das Zeugnis eines Direktors einer Universitätsklinik.
- (3) Die Erziehungsberechtigten können die Teilnahme der Kinder am Religionsunterricht ablehnen. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres steht dieses Recht dem Schüler zu. Die Erklärung über die Abmeldung vom Religionsunterricht ist dem Schulleiter von den Erziehungsberechtigten oder dem Schüler schriftlich abzugeben. Die Abmeldung hat sofortige Wirkung.

§ 8 Schulversäumnisse

- (1) Unbeschadet der Vorschriften über die Schulpflicht muß der Schule ein Fernbleiben schriftlich mitgeteilt und begründet werden (Entschuldigungspflicht). Entschuldigungspflichtig sind bei nicht volljährigen Schülern die Erziehungsberechtigten, soweit nicht für Schüler von Berufsschulen anderes bestimmt ist oder die Schulkonferenz beschlossen hat, daß minderjährige Schüler des Sekundarbereichs II (ab Klasse 11) sich selbst an Stelle der Erziehungsberechtigten schriftlich entschuldigen können. Das Recht und die Pflicht der Schule zu prüfen, ob das Unterrichtsversäumnis zureichend begründet ist, bleibt unberührt (§ 22 Abs. 4 SchumG).
- (2) Wenn ein Schüler wegen Krankheit oder wegen sonstiger nicht voraussehbarer, zwingender Gründe nicht am Unterricht teilnehmen kann, so müssen, soweit nicht für Schüler von Berufsschulen nachstehend etwas anderes bestimmt ist, die gemäß Absatz 1 Verpflichteten die Schule hierüber unverzüglich unterrichten. Spätestens bei Rückkehr in die Schule ist eine schriftliche Entschuldigung vorzulegen, aus der Dauer und Grund des Fehlens ersichtlich sind.
- (3) Bei Fehlen infolge Krankheit oder bei sonstigen Schulversäumnissen eines Berufsschülers haben die in § 2 dieser Schulordnung Genannten innerhalb einer Woche bei der Schule den Schüler schriftlich krank zu melden bzw. den Grund des Fernbleibens schriftlich mitzuteilen.
- (4) In Zweifelsfällen kann der Schulleiter die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Zeugnisses verlangen, dessen Kosten die zur Vorlage Verpflichteten zu tragen haben. § 7 Abs. 2 Satz 2 dieser Schulordnung gilt entsprechend.
- (5) Der Schulleiter hat einen Schüler, der Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhält, am 4. Tage unentschuldigtem Fehlens den für die Gewährung von Ausbildungsförderung zuständigen Ämtern für Ausbildungsförderung bei den Landkreisen bzw. bei der Landeshauptstadt

Gesetzliche Regelungen rund um das Thema Schulpflicht

Saarbrücken (zugleich für den Regionalverband Saarbrücken) zu melden.

§ 9 Beurlaubung

- (1) Urlaub vom Besuch der Schule darf nur in Ausnahmefällen gewährt werden. Er ist rechtzeitig beim Klassenlehrer zu beantragen.
- (2) In den allgemeinbildenden Schulen und den beruflichen Vollzeitschulen wird Urlaub bis zu drei Tagen im Monat vom Klassenlehrer, bis zu zwei Wochen im Kalendervierteljahr vom Schulleiter, darüber hinaus von der Schulaufsichtsbehörde erteilt.
- (3) In der Berufsschule wird der Urlaub für einen Schultag vom Klassenlehrer, bis zu fünf aufeinander folgenden Schultagen durch den Schulleiter, darüber hinaus durch den Minister für Bildung, Kultur und Wissenschaft erteilt.
- (4) Für die Erteilung von Urlaub unmittelbar vor oder nach den Ferien ist der Schulleiter zuständig, soweit nicht die Schulaufsichtsbehörde zuständig ist.

Krankenhaus-, Heim- und Hausunterricht, Förderunterricht, Pädagogische Prävention Verordnung – Schulordnung – über den Krankenhaus- und Hausunterricht

Vom 13. Mai 1993 (Amtsbl. S. 462), geändert durch VO - vom 21. November 2000 (Amtsbl. S. 2035) ,
- vom 15. Juli 2002 (Amtsbl. S. 1493 [1500]) – und vom 4. Juli 2003 (Amtsbl. S. 1910 [1912])

§1 Voraussetzungen

- (1) Krankenhaus- und Hausunterricht anstelle des Unterrichts in der Schule sollen schulpflichtige Schüler öffentlicher Schulen und privater Ersatzschulen erhalten, die nach amtsärztlicher Feststellung infolge dauernder oder voraussichtlich mehr als sechs Unterrichtswochen während der Erkrankung die Schule nicht besuchen können. Das gleiche gilt für Schüler, die wegen einer lange dauernden Krankheit wiederkehrend den Unterricht an bestimmten Tagen versäumen müssen.
- (2) Krankenhaus- und Hausunterricht wird nur erteilt, soweit der Gesundheitszustand des Schülers die Teilnahme an diesem Unterricht zulässt und die Gesundheit der Lehrkräfte dadurch nicht gefährdet wird.
- (3) Die Schule berät die Erziehungsberechtigten und den Schüler über das Recht, Krankenhaus- und Hausunterricht zu beantragen.

§ 2 Aufgaben des Krankenhaus- und Hausunterrichtes

- (1) Der Krankenhaus- und Hausunterricht soll den Bildungsauftrag der Schule unter dem besonderen Gesichtspunkt von Krankheit und mangelnder Schulbesuchsfähigkeit erfüllen, den Anschluss an den Unterricht in der Schule ermöglichen, die Wiedereingliederung in den normalen Schulbetrieb vorbereiten, von der Krankheit ablenken und den Willen zur Genesung stärken.
- (2) Ist wegen der Krankheit die Änderung der Schullaufbahn unumgänglich, so soll der Krankenhaus- und Hausunterricht darauf vorbereiten.

§8 Verfahren Zuständigkeit

- (1) Der Krankenhaus- und Hausunterricht kann nur auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder des volljährigen Schülers oder mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten oder des volljährigen Schülers erteilt werden; der Antrag kann auch von der Stammschule, dem Schul- oder Amtsarzt oder der Krankenhausverwaltung gestellt werden. Abweichend von Satz 1 bedarf es bei der Erteilung von Krankenhausunterricht keines ausdrücklichen Antrages, wenn in dem Krankenhaus oder der Heil-

Gesetzliche Regelungen rund um das Thema Schulpflicht

stätte bereits Krankenhausunterricht fest eingerichtet ist; in Kliniken für Kinder- und Jugendpsychiatrie bedarf die Einbeziehung eines Schülers in den Krankenhausunterricht in jedem einzelnen Fall der Zustimmung des Landesbeauftragten für den Krankenhaus- und Hausunterricht beim Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft.

(2) Der Antrag ist an den Landesbeauftragten für den Krankenhaus- und Hausunterricht beim Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft zu richten. Er muss folgende Angaben enthalten:

- Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift des Schülers
- derzeitiger Aufenthaltsort des Schülers
- Stammschule und Klassenstufe
- Angaben über die Sprachenfolge.

Dem Antrag ist bei Krankenhausunterricht ein Attest des behandelnden Krankenhausarztes, bei Hausunterricht des Amtsarztes über die Krankheit des Schülers beizufügen, das sich auf die in § 1 Abs. 1 und 2 geregelten, die Erkrankung des Schülers betreffenden Voraussetzungen bezieht. Dieses Attest soll Aussagen darüber enthalten, ob und bis zu welchem Umfang Krankenhaus- bzw. Hausunterricht bei der vorliegenden Krankheit möglich ist. Wird der Antrag auf Erteilung von Hausunterricht von der Stammschule gestellt, so soll in dem Antrag angegeben werden, ob und gegebenenfalls welche Lehrkräfte bereit sind, den Hausunterricht zu erteilen.

(3) Die Entscheidung über die Erteilung des Krankenhaus- und Hausunterrichtes trifft der Landesbeauftragte für den Krankenhaus- und Hausunterricht beim Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft.

(4) Über den Einsatz der hauptamtlichen, nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrkräfte entscheidet die Schulaufsichtsbehörde auf Vorschlag des Landesbeauftragten für den Krankenhaus- und Hausunterricht.

(5) Im Übrigen leitet der Landesbeauftragte für den Krankenhaus- und Hausunterricht beim Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft diesen Unterricht und die hierbei tätigen Lehrkräfte in entsprechender Anwendung der Allgemeinen Dienstordnung für Schulleiter.

9. Literatur- und Quellenverzeichnis

- Fischer, S. (Hrsg.). (2005): *Schulmüdigkeit und Schulverweigerung*. Eine annotierte Bibliografie für die Praxis. Forschungsschwerpunkt „Übergänge in Arbeit“ am Deutschen Jugendinstitut e.V., München / Halle.
- Ganter - Bühner, G. (1991): *Wenn Kinder Nein zur Schule sagen*. Zürich: Pro Juventute.
- Gentner, C. & Mertens, M. (Hrsg.). (2006): *Null Bock auf Schule? Schulmüdigkeit und Schulverweigerung aus Sicht der Wissenschaft und Praxis*. Bundesministerium für Bildung und Forschung. Münster: Waxmann.
- v. Gontard, A. (2006): *"Handbuch Schulangst"* (unveröffentlicht). Expertenkommission des Bildungsministeriums des Saarlandes.
- Landkreis Neunkirchen. (Hrsg.). (2010): *Handlungsempfehlung zum Vorgehen bei Schulabwesenheit für Schulen im Landkreis Neunkirchen*. URL: http://www.landkreis-neunkirchen.de/fileadmin/user_upload/lknk/Kompetenzagentur/Handlungsempfehlung.Schulabwesenheit.09.2010.pdf (letzter Abruf am 06.05.2012)
- Landkreis Saarlouis. (Hrsg.). (2011): *Handlungsempfehlung zum Vorgehen bei Schulabwesenheit für Schulen im Landkreis Saarlouis*. URL: <http://www.durchblick-jugend.de/Handlungsempfehlung.pdf> (letzter Abruf am 06.05.2012)
- Hildeschmidt, A., Meister, H., Sander, A. & Schorr, E. (1979): *Unregelmäßiger Schulbesuch: Verbreitung, Bedingungen, Interventionsmöglichkeiten*. Weinheim und Basel: Beltz.
- Ricking, H. (2005): *Prävention und frühe Intervention bei Schulabsentismus*. Zeitschrift für Heilpädagogik 5 (2005), 170 - 179.
- Ricking, H. (2006): *Wenn Schüler dem Unterricht fernbleiben*. Bad Heilbrunn: Klinkhardt.
- Schmidt, M. H. (1987): *Schulangst – Begriffliche Abgrenzungen und Epidemiologie*. In: Lempp, R. & Schiefele, H. (Hrsg.) (1987): *Ärzte sehen die Schule – Untersuchungen und Befunde aus psychiatrischer und pädagogisch-psychologischer Sicht*. Weinheim: Beltz.
- Stamm, M. (2008): *Die Psychologie des Schuleschwänzens*. Rat für Eltern, Lehrer und Bildungspolitiker. Hogrefe AG, Bern: Huber.
- Thimm, K. H. (1998): *Schulverdrossenheit und Schulverweigerung: Phänomene, Hintergründe, Ursachen*. Berlin: Wissenschaft und Technik.

10. Anhang

Anhangsverzeichnis

	Seite
10.1 Checkliste: Aktive und passive Schulverweigerung	54
10.2 Worauf können Lehrer bei Schulabwesenheit achten?.....	56
10.3 Handlungsmöglichkeiten für Lehrer bei Schulabwesenheit	57
10.4 Musterformular: Ordnungswidrigkeitenverfahren (Bußgeld)	58
10.5 Musterformular: Zwangsweise Zuführung durch die Polizei	59

Indikatoren	Ja	Nein	Unbek.	Anmerkung
6. Rückzug und/oder Leistungsabfall bei Schülerinnen und Schülern				
Schülerin / Schüler hat kritische, belastende Ereignisse zu verarbeiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Schülerin / Schüler kehrte nach längerer Abwesenheit (z.B. Krankheit) in den Klassenverband zurück	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Schülerin / Schüler sinkt auffallend in ihrem/ seinem Leistungsiveau	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
7. Schulrechtliche Auffälligkeiten				
Schülerin / Schüler wurde bereits zeitweilig aus dem Unterricht ausgeschlossen (Suspendierung) und/ oder erhielt einen Schulerweis	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Es fanden bereits Klassenkonferenzen aufgrund des Verhaltens/ der Fehlzeiten der Schülerin / des Schüler statt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Schülerin / Schüler erhielt bereits Schulversäumnisanzeigen / andere Ordnungsmaßnahmen zur Schulversäumnis	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
8. Weitere Indikatoren (Wenn einer dieser Indikatoren als alleiniges Merkmal auftritt, sollte die Schülerin/ der Schüler in passgenaue andere Unterstützungsangebote vermittelt werden und nicht in das Case Management der Koordinierungsstelle 2. Chance aufgenommen werden.)				
Schülerin / Schüler zeigt Anzeichen von Hochbegabung/ ist hochbegabt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Schülerin / Schüler kann dem Unterricht aufgrund von sprachlichen Defiziten nicht folgen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Zu der Zielgruppe des ESF- Programms Schulverweigerung – Die 2. Chance gehören so genannte harte Schulverweigerer, die die Schule gezielt und nachweisbar verweigern und durch die Verweigerungshaltung belegbar ihren Schulabschluss gefährden. Im Programm wird von zwei übergeordneten Kategorien gesprochen, die schulverweigerendes Verhalten beschreiben. Diese Kategorien werden in der Fachliteratur als aktive und als passive Schulverweigerung bezeichnet.

Eine **aktive Schulverweigerung** liegt vor, wenn der junge Mensch wiederholt und/oder über einen längeren Zeitraum hinweg unentschuldig der Schule fern bleibt oder zwar physisch anwesend ist, den Unterricht jedoch durch Störungen aktiv verweigert.

Passive Schulverweigerung ist ein Ersatz dadurch gekennzeichnet, dass die Schülerinnen und Schüler zwar im Unterricht anwesend sind, sich jedoch nicht am Unterrichtsgeschehen beteiligen und kein Interesse zeigen. Andererseits spricht man auch von passiver Verweigerung, wenn die Kinder und Jugendlichen der Schule entschuldig fernbleiben, jedoch in einem Maße, welches inhaltlich nicht nachvollziehbar ist. Die passive Verweigerungshaltung ist nicht nach außen gekehrt, verläuft in der Regel schulkonform und ist daher häufig nicht oder erst spät erkennbar.

Die aktive Verweigerungsform lässt sich nicht klar und eindeutig von der passiven Verweigerungsform trennen. Die Grenzen zwischen beiden sind fließend.

Die Checkliste-Formen von Schulverweigerung- dient als Sensibilisierungsinstrument und Hilfsmittel zur Einschätzung, ob ein Schüler/ eine Schülerin zur Zielgruppe des Programms gehört und in das Case Management der Koordinierungsstelle der 2. Chance aufgenommen werden kann oder nicht.

Anmerkungen

vgl. Schweiber-Kott/ Senföpter 2002, S.30

CHECKLISTE

Formen von Schulverweigerung

Für schulische und
sozialpädagogische Fachkräfte

Im Folgenden werden die Indikatoren aufgeführt, die Rückschlüsse auf eine schulverweigernde Haltung zulassen. Dabei erfolgt eine farbliche Unterteilung in Indikatoren, die tendenziell entweder einer aktiven, einer passiven oder beiden Formen von Schulverweigerung zugeordnet werden können. Anhand der Checkliste kombiniert mit dem Beleg zur Gefährdung des Schulabschlusses und mit einer persönlichen Einschätzung der Schülerin/ des Schülers durch die schulischen Fachkräfte und durch die Mitarbeiter/innen der Koordinierungsstelle, soll eine Prognose dazu formuliert werden, welche Ausprägung die schulverweigernde Haltung beim Eintritt in das Programm hat. Diese Prognose ist im Fallverlauf weiter zu prüfen.

**Die 2.
CHANCE**
Schulverweigerung

gefördert von:



Formen von Schulverweigerung

Voraussetzung für die Aufnahme in das ESF-Programm Schulverweigerung – Die 2. Chance ist, dass die Schülerin / der Schüler durch ihre / seine Verweigerungshaltung belegbar den Schulabschluss gefährdet.

- passive Indikatoren
 aktive/passive Indikatoren
 aktive Indikatoren

Indikatoren	Ja	Nein	Unbek.	Anmerkung
1. Verhalten der Schülerin / des Schülers				
Schülerin / Schüler ist weitestgehend abwesend (Inneres Ausklinken), gleichgültig, resigniert				
Schülerin / Schüler wirkt stark angepasst, unbeteiligt				
Schülerin / Schüler folgt generell nicht dem Unterrichtsgeschehen (nicht nur in einzelnen Fächern), arbeitet nicht im Unterricht mit				
Schülerin / Schüler wirkt im Unterricht überfordert				
Schülerin / Schüler ist häufig übermüdet, schläft im Unterricht				
Schülerin / Schüler hat kein oder ein nur stark unstrukturiertes Unterrichtsmaterial				
Schülerin / Schüler erledigt generell keine Hausaufgaben				
Schülerin / Schüler verbringt überdurchschnittlich viel Zeit vor dem PC / mit Medien				
Schülerin / Schüler hält sich während des Unterrichts an anderen Orten in der Schule auf und / oder benötigt eine Aufforderung zur Unterrichtsteilnahme				
Schülerin / Schüler verlässt während des Unterrichts häufig den Klassenraum (z.B. häufiger Toilettenbesuch)				
Schülerin / Schüler provoziert häufig den Ausschluss vom Unterricht (Suspendierung)				
Schülerin / Schüler stört massiv den Unterricht durch Zwischenrufe, Fragen ohne Unterrichtsrelevanz, Laufen im Klassenraum, Randalieren				
Schülerin / Schüler verweigert regelmäßig die Mitarbeit				
Schülerin / Schüler reagiert auf Ansprache häufig unangemessen gereizt				
2. Schulische Interaktionen				
Schülerin / Schüler hat häufig massive Konflikte / Probleme mit Mitschüler/innen und / oder ist massiven physischen/psychischen Angriffen ausgesetzt				
Schülerin / Schüler hat häufig massive Konflikte / Probleme mit Lehrer/innen				
Schülerin / Schüler ist nicht in die Klasse integriert, nimmt starke Außenseiterrolle ein				
Schülerin / Schüler droht oder übt häufig Gewalt gegenüber Mitschüler/innen aus				
Schülerin / Schüler droht oder übt häufig Gewalt gegenüber Lehrkräften aus				
Schülerin / Schüler hat Kontakt zu schulverweigernden Jugendlichen und/ oder schulverweigernden Peer Groups				
3. Fehlzeiten				
Schülerin / Schüler wird durch die Eltern auffällig häufig entschuldigt (z.B. aufgrund von Krankheiten)				
Schülerin / Schüler ist durch ärztliche Krankschreibung auffällig häufig entschuldigt				
Schülerin / Schüler fühlt sich verpflichtet, aufgrund von Erkrankungen von Familienmitgliedern häufig zu Hause zu bleiben (Übernehmen der Fürsorgerolle)				
Schülerin / Schüler verlässt häufig den Unterricht / die Schule aufgrund körperlicher Beschwerden wie Kopf-/ Bauchschmerzen oder kleinere Verletzungen				
Schülerin / Schüler kommt auffällig häufig zu spät zum Unterricht, fehlt in einzelnen Stunden (Eckstunden), verlängert das Wochenende, verlängert die Ferienzeiten				
Schülerin / Schüler hat hohe Fehlzeiten aufgrund regelmäßiger Treffen mit anderen Jugendlichen während der Schulzeit und hält sich während der Schulzeit häufig an anderen öffentlichen Orten wie Einkaufszentren, Spielplätzen auf				
4. Abstufung der Fehlzeiten^{2,3}				
Schülerin / Schüler kommt gelegentlich einen Tag nicht zur Schule, jedoch nicht mehr als 10 Tage pro Halbjahr				
Schülerin / Schüler kommt regelmäßig ohne triftigen Grund nicht zur Schule, fehlt 11-20 Tage pro Halbjahr				
Schülerin / Schüler bleibt der Schule intensiv und regelmäßig ohne triftigen Grund fern, fehlt 21-40 Tage pro Halbjahr				
Schülerin / Schüler bleibt vollständig der Schule fern, fehlt mehr als 40 Tage pro Halbjahr, (Totausstieg oder Schulausschluss)				
Schülerin / Schüler fehlt hauptsächlich unentschuldigt				
5. Fernhalten der Schülerin / des Schülers durch die Eltern/ Erziehungsberechtigten				
Schülerin / Schüler arbeitet während der Schulzeit vermutlich im Haushalt oder im Familienbetrieb mit				
Schülerin / Schüler bleibt vermutlich aufgrund von persönlichen Problematiken der Eltern zu Hause				
Eltern messen schulischer Ausbildung vermutlich keine große Bedeutung bei und / oder lehnen Schulsystem ab				

² Einstufung der Fehlzeiten in Abhängigkeit von der Dauer der Fehlzeiten zur Veranschaulichung der Schwere der Schulverweigerung. ³ Beim Fernbleiben von der Schule ohne triftigen Grund kann es sich um unentschuldigtes und entschuldigtes Fernbleiben handeln. Entschuldigtes Fernbleiben von der Schule ohne triftigen Grund kann vorliegen, wenn berechtigte Zweifel an der Begründung für das Fehlen vorliegen. Aus: Schulsturz – Eine Handreichung für Schule und Jugendhilfe

10.2 Worauf können Lehrer bei Schulabwesenheit achten?

Die aufgelisteten Beobachtungsaspekte beinhalten neben Risiko- und Belastungsfaktoren auch Ressourcen, die als Ausgangspunkt für unterstützende Maßnahmen dienen können.

Verlauf

- Seit wann ist die Schulabwesenheit offensichtlich?
- Wie war der Vorlauf, bis das Fehlen als Form der Schulabwesenheit erkannt wurde?
- Lässt sich ein logisches Muster in den Fehlzeiten erkennen?
 - Randstunden, bestimmte Fächer oder Lehrer, nach Wochenenden
- Gibt es rückblickend Hinweise oder Auslöser, die im Zusammenhang mit der Schulabwesenheit interpretiert werden können?
 - Erkrankungen, Bedrohungen, außergewöhnliche Ereignisse im Umfeld Schule wie z.B. Unfälle (Notarztwagen, Feuerwehr, Polizei)
 - besondere Verhaltensweisen oder Äußerungen des Kindes oder der Eltern

Umfeld Schule

- Schulklima
 - Lehrer - Schüler - Beziehung, Respekt, Verständnis, Partizipation
- Klassengemeinschaft
 - Lernatmosphäre, verhaltensschwierige Schüler, Mobbing
- Verhaltens- und Lernverträge
 - Klare Regeln, sofortige Reaktion bei Regeleinhaltung und Regelverletzung, gleichzeitig soziale Wertschätzung

Schüler/-in

- Lern- und Leistungsvermögen
 - Schulleistungen, Begabungsprofil, Teilleistungsstärken und -schwächen, auffällige Leistungsveränderungen, Über- oder Unterforderung
- Arbeitshaltung
 - Selbständiges Arbeiten, Konzentration, Ausdauer, Motivation, Arbeitsorganisation, Anstrengungsbereitschaft
- Psychoemotionale und soziale Faktoren
 - Leistungskonzept, Selbstwirksamkeit, Bewältigungsstrategien
 - Unterrichtsstörungen, passives Verhalten, Zuspätkommen, Verhalten in Konfliktsituationen, unangepasstes Sozialverhalten
 - Regelakzeptanz, Regeln und Werte der sozialen Bezugsgruppe
- Weitere Persönlichkeits- und Verhaltensmerkmale
 - selbstsicher, durchsetzungsfähig, sozial integriert, sensibel, ängstlich, zurückgezogen, aggressiv, impulsiv, ungehemmt, herausfordernd
- Körperliche Aspekte
 - chronische Erkrankungen, Behinderungen, psychosomatische Beschwerden

Kontext Familie

- Bindungs- und Erziehungsstil
 - überbehütend, vernachlässigend, verwöhnend, überfordernd
- Besonderheiten in Bring- und Abholsituationen
 - Tragen die Eltern den Ranzen, gehen sie mit in den Klassensaal?
 - Klammert das Kind sich an die Eltern?
- Sind den Lehrern besondere familiäre Umstände bekannt, die in Zusammenhang mit Schulabwesenheit stehen könnten?
 - Trennungskonflikt der Eltern oder sonstige Verlusterfahrungen wie Tod eines Familienmitgliedes oder auch eines geliebten Haustiers
 - Häufige Wohnort- und Schulwechsel
 - psychische Auffälligkeiten bei einem Elternteil
 - belastete familiäre Verhältnisse, sozioökonomischer Status
- Kommunikation zwischen Schule und Eltern
 - Interaktiver, von Respekt getragener Austausch
 - Desinteresse, Misstrauen, schwierige Eltern - Lehrer - Beziehung

10.3 Handlungsmöglichkeiten für Lehrer bei Schulabwesenheit

Gespräch: Klassenleitung - Schüler

- Frage nach Gründen für auffällige Fehlzeiten
- Überlegungen zur aktuellen Situation in der Klasse (Integration in den Klassenverband, Freunde, Erfahrung von Ausgrenzung, Beziehung zu Lehrpersonen)
- Angebote zur Klärung und Stabilisierung
- Besprechung der schulischen Arbeit (Leistungsrückstände, konkrete Befürchtungen, diffuse Ängste, Möglichkeiten der Unterstützung, Lernpartnerschaft)

Erstes Elterngespräch mit Klassenleitung / Schulleitung

- Frage nach Gründen für auffällige Fehlzeiten
- Überlegungen zu Gesundheitszustand / emotionaler Lage / Problemen in der Klassengemeinschaft, etc.
- Besprechung der Lernentwicklung und des (gefährdeten) Lernerfolgs
- Besprechung langfristiger Probleme durch erhöhte Fehlzeiten (in Abschlusszeugnissen, bei Bewerbungen)
- Erarbeitung eines gemeinsamen Zieles
- Falls erforderlich: Hinweise zu weiteren Schritten für den Wiederholungsfall

Absprachen zur Reduzierung der Fehlzeiten

- Telefonische Krankmeldung gleich am ersten Fehltag
- Vorlegen eines ärztlichen Attestes (nur Fehlzeiten mit Attest werden als entschuldigt registriert)
- Abschätzen des Krankheitszustandes, Verhalten in Zweifelsfällen (Kind mit leichter Erkrankung zur Schule schicken oder zu Hause lassen, Versorgung im Falle einer akuten Verschlechterung des Zustandes in der Schule, Eltern in Bereitschaft zum Abholen)
- Bei älteren Schülern evtl. Vertrag über künftigen Schulbesuch und Hilfen

Angebote zur Hilfe (dem Einzelfall anpassen)

- Klasseninterne Maßnahmen wie
 - Abholen durch Mitschüler an Haustür
 - "Empfangskomitee" durch befreundete Mitschüler an der Schule
 - Bei Ankunft kurzes Gespräch mit Klassenlehrer oder anderer vertrauter Person

Angekündigte (!) Maßnahmen der Schule

- **Wichtig:** Nur für Schule durchführbare Maßnahmen ankündigen!
- Transparenz der Vorgehensweise
 - Ankündigung und Erläuterung der vorgesehenen Schritte
- Telefonische Nachfrage, falls trotz Abwesenheit keine Krankmeldung vorliegt
- In weiterführenden Schulen:
 - Information sämtlicher Fachlehrer, um Fehlzeiten (auch einzelne Stunden) eng im Auge zu behalten
- Sofortige Einschaltung von Schulleitung sowie Schoolworkern
- Auflistung und Dokumentation der Fehlzeiten und Anrufe
 - Abheften in der Schülerakte
- Klassenlehrer halten Kontakt mit betroffenem Schüler und Elternhaus

Bei unverändert hohen Fehlzeiten

- Weiteres Elterngespräch mit Klassenleitung / Schulleitung / Schoolworker
- Überprüfung, inwieweit Absprachen eingehalten wurden
- Suche nach Ursachen
- Klassenkonferenz
- Initiieren von außerschulischen Hilfemaßnahmen

10.4 Musterformular: Ordnungswidrigkeitenverfahren (Bußgeld)

Schule
Straße
Postleitzahl, Ort
Telefon/ Telefax

Ort, Datum

Kreisverwaltung des Saarpfalz-Kreises
Amt für Ordnungswidrigkeiten
Am Forum 1
66424 Homburg

Antrag auf Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 17 Absatz 2 Schulpflichtgesetz erstatte ich Anzeige wegen fortgesetzter Schulversäumnisse des Schülers / der Schülerin

Name, Vorname	<i>Name, Vorname</i>
Geburtsdatum, -ort	<i>Geburtsdatum, -ort</i>
Straße und Hausnr.	<i>Straße und Hausnr.</i>
Postleitzahl und Ort	<i>Postleitzahl und Ort</i>

Die Anzeige wird erstatet gegen die Erziehungsberechtigten

<i>Name, Vorname</i>	<i>Name, Vorname</i>
<i>Straße und Hausnr.</i>	<i>Straße und Hausnr.</i>
<i>Postleitzahl und Ort</i>	<i>Postleitzahl und Ort</i>

Der Schüler / Die Schülerin fehlte von *Anfang* bis *Ende* an insgesamt *Summe* Unterrichtstagen unentschuldigt.

Mahnungen wurden ausgestellt am *Datum 1, Datum 2, usw. auflisten.*

Eine polizeiliche Zuführung wurde nicht beantragt.

Mit freundlichen Grüßen

Vorname Name Schulleiter/in
Schulleiter / Schulleiterin

Vorname Name Klassenleiter/in
Klassenleiter / Klassenleiterin

10.5 Musterformular: Zwangsweise Zuführung durch die Vollzugspolizei

Schule
Straße
Postleitzahl, Ort
Telefon/ Telefax

Ort, Datum

Polizeidienststelle
Straße
Postleitzahl, Ort

Ersuchen um zwangsweise Zuführung durch die Vollzugspolizei

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bitte ich gemäß § 16 Schulpflichtgesetz um zwangsweise Zuführung des Schülers / der Schülerin

Name, Vorname	<i>Name, Vorname</i>
Geburtsdatum, -ort	<i>Geburtsdatum, -ort</i>
Straße und Hausnr.	<i>Straße und Hausnr.</i>
Postleitzahl und Ort	<i>Postleitzahl und Ort</i>

Erziehungsberechtigt ist / sind

<i>Name, Vorname</i>	<i>Name, Vorname</i>
<i>Straße und Hausnr.</i>	<i>Straße und Hausnr.</i>
<i>Postleitzahl und Ort</i>	<i>Postleitzahl und Ort</i>

Der Schüler / Die Schülerin unterliegt seit *Datum eintragen* der Schulpflicht und versäumt seit *Anzahl eintragen* Tagen den Unterricht der Klasse *Klasse eintragen*. Die zwangsweise Schulzuführung ist notwendig, weil andere Mittel der Einwirkung auf den Schulpflichtigen / die Schulpflichtige bzw. die Erziehungsberechtigten ohne Erfolg geblieben sind (bisher getroffene Maßnahmen):

Maßnahmen auflisten

Ein Ordnungswidrigkeitenverfahren gemäß § 17 Schulpflichtgesetz wurde von der Bußgeldbehörde (*genaue Bezeichnung der Behörde eintragen*) am *Datum eintragen* eingeleitet.

Ein Ordnungswidrigkeitenverfahren gemäß § 17 Schulpflichtgesetz wurde von der Bußgeldbehörde (*genaue Bezeichnung der Behörde*) unter Aktenzeichen *Aktenzeichen erfragen und eintragen* am *Datum eintragen* abgeschlossen.

Bemerkungen, Hinweise:

Weitere Bemerkungen können hier eingetragen werden

Vorname Name Schulleiter/in

Vorname, Name, Unterschrift Schulleiter/ Schulleiterin